Ad Bl. 45 der Litt. Comit. Anzeigen
v. 18ten Jan. 1790 — N. 47.

Cops. 67(7

…liothek
…sburg

SBR 069027402650

Ad S. 45 d. Litt. Comit. Anz.

Betrachtungen

über die

Justiz-Verfassung

in

Deutschland

während eines Zwischenreichs.

---

von

D. Wilhelm August Friedrich Danz,

ordentlichen öffentlichen Lehrer der Rechte
zu Stuttgardt.

1790.

Anzeige des Innhalts.

Einleitung.

§. 1. Ursprung der Reichsverweserschaft überhaupt.

§. 2. Fortdauer der Gewalt der Reichsverweser, Recht zu sprechen, auch noch nach Errichtung des Kammergerichts.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten der beiden Reichsverweser in Ansehung des Kammergerichts.

§. 3. Verhältnisse des Kammergerichts bei besezzem Kaiserthron.

§. 4. Schicksale desselben im Jahr 1496.

§. 5. Im Jahr 1519.

§. 6. Im Jahr 1612.

§. 7. Im Jahr 1619.

§. 8. Im Jahr 1657.

§. 9. Im Jahr 1711.

§. 10. Im Jahr 1740.

§. 11. Im Jahr 1745.

§. 12. Im Jahr 1790.

§. 13. Den Reichsverwesern steht bei wirklich erledigtem Kaiserthron nur das Recht zu, das Kammergericht zu beschüzen und zu beschirmen, und die kammergerichtliche Erkänntnisse unter ihrem Namen und Insiegel ausfertigen zu lassen.

§. 14. Nicht aber ein Bestätigungsrecht.

§. 15.

§. 15. Noch auch die Befugnis, die während eines Zwischenreichs erledigt werdende Stellen derjenigen Kameralpersonen, die der Kaiser einseitig ernennt, zu besezen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten der Reichsverweser in Ansehung der Reichsvikariats-Hofgerichte.

§. 16. Verhältnisse des Reichshofraths.

§. 17. Die Existenz des Kammergerichts und des Reichshofraths ist für die Erhaltung des ganzen deutschen Reichssistems höchstwohlthätig.

§. 18. Personale der Vikariats-Hofgerichte, die Religions- und übrige Eigenschaften ihrer Glieder.

§. 19. Geseze, die den Vikariatsgerichten zur Norm dienen.

§. 20. Ihre Gerichtsbarkeit.

X 3 §. 21.

Einleitung.

§. 1.

Ist je ein Zweig der höchsten Gewalt im Staat, der ununterbrochen wirksam seyn muß, so ist es gewis die — Justizpflege. Ohne sie bleibt der höchste Zwek des Staatsverbandes — Sicherheit des Bürgers und seines Eigenthums unerreichbar. Weislich sorgte daher Kaiser Karl IV, belehrt durch die traurige Erfahrung der Vorzeiten dafür, daß auch während eines Zwischenreichs (ich nehme das Wort in weitläuftigsten Sinne) niemand rechtlos gelassen wer-

den möchte, indem er in der goldenen Bulle (a) unter andern glänzenden Vorrechten der Reichs verweser, oben ansezte — die Gewalt rech zu sprechen.

Zwar verliert sich das Recht der beiden Kur häuser Pfalz und Sachsen zu der Reichsverwe serschaft in dem grauen Alterthum, steigt wei hinauf über die Zeiten der goldenen Bulle, (b) un führ

(a) Kap. 5. §. 1. 2. „So oft über dieses, wie obe „gesagt ist, das heilige Reich erledigt wird, solle de „Durchlauchtigste Pfalzgraf am Rhein, des heilige „Reichs Erztruchses, anstatt eines künftigen Römische „Königes in den Rheinischen Landen und in Schwabe „und sonsten, wo frankenländisch Recht gilt, des Fü „stenthums oder der Grafschaft Pfalz wegen, aus so „derbarem Vorzug Verweser des Reichs selbsten seyn „Mit der Gewalt, Recht zu sprechen ꝛc.

„Gleichergestalt solle auch die Reichsverwesung de „Herzog von Sachsen des heil. Reichs Erzmarschall füh „ren, und zwar an solchen Orten, wo Sachsenrecht in „Gebrauch ist; Auf eben die Art und Weise, al „oben gesagt worden.“

(b) Schwäbisches Lehenrecht. Kap. 42. Joh. Heinrich von Harpprecht Staatsarchiv des Kaiserlichen un Reichskammergerichts Th. 4. §. 1 = 36. Joh. Deckher gründliche historische Nachricht von denen in dem heilige Röm. Reich teutscher Nation von Zeiten des Ablebens weiland Kaisers Friederich des Zweiten, bis auf die Re gierung

führt schon im 13ten und dem Anfang des 14ten Jahrhunderts den Namen eines alten Gebrauchs; (c) allein dieses Recht war dann doch da-

 mals

gierung des Allerdurchlauchtigsten Kaisers Leopolds vorgewesenen interregnis, und in denenselben hergebrachten Vikariaten S. 1-17. Steht in desselben Consultationibus forensibus im Anhang. *Joh. Balthas. Wernher* Diss. de juribus Vicariorum S. R. I. in aurea Bulla non expressis. Witembergæ 1711. §. 20. *Idem* Diss. de juribus Vicariorum S. R. I. in aurea Bulla expressis. Witemb. 1711. §. 9. *Frideric. Guilielm. Tafinger* de suprema in Imperio Romano Germanico jurisdictione tempore interregni. Tubingæ 1755. §. 9. Joh. Dan. von Oleuschlager neue Erläuterung der goldenen Bulle §. 41. S. 143. *Pfeffinger ad Vitriarium* T. I. p. 972 seq. Häberlin im Auszug aus der allgemeinen Weltgeschichte, Th. 8. S. 114. f.

(c) Kaiser Rudolph von Habsburg erkannte schon im Jahr 1276. den Pfalzgraf Ludwig den Strengen „*ab antiquo*, vacante imperio, tanquam rectorem & gubernatorem sacri imperii.“ (*Leibniz* in Mantissa T. 2. C. Diplomat. Jur. Gent. §. 10. p. 102. *Lünig* P. spec. Cont. 2. 4. Abtheil. 1. Absaz des Reichsarchivs p. 129. Freih. von Harpprecht Staatsarchiv ꝛc. Th. 4. §. 8.) Eben so erklärte Kaiser Ludwig von Bayern im Jahr 1339. „*Longa & approbata consuetudine inconcusse à majorum ordinatione hactenus observata*, vacante imperio jus administrandi imperii jura, feuda conferendi, & negotia cætera disponendi, Palatino Rheni debetur.“ (*Goldast* T. 3. Const. Imp. p. 411. Freih. von Harpprecht a. a. O. §. 8-33.)

mals noch nicht ganz unbedingt, noch nicht ganz ausser Zweifel gesezt und über alle Widersprüche erhaben, erst durch die goldene Bulle wurde es Reichsgrundgesezlich. In ältern Zeiten geschah es nicht selten, daß die Kaiser im Fall ihrer Abwesenheit aus dem Reich, oder einer sonstigen Verhinderung, nach Willkühr Verweser ernannten, (d) jezo aber, als Karl IV. im Jahr 1366. über das Gebürg zog, und seinen Bruder Wenzel zum Reichsverweser verordnete, da fand sich Pfalzgraf Ruprecht schwer beleidigt, berief sich auf seine Privilegien und Freiheiten, und brachte es dahin, daß Karl ihm solche auch auf den Fall der Abwesenheit bestätigte und erneuerte. (e) Eben so als Kaiser Sigismund Kurfürst Konrad zu Mainz zum Statthalter auf zehen Jahre verordnen wollte, sezte sich Kurfürst und Pfalzgraf Ludwig heftig dagegen, es wurden die Kurfürsten zu Trier und Kölln als Schiedsrichter erkiest, und die sprachen zu Recht, daß Mainz von dem vorgenommenen Verweser- und Statthalter-Amt abtreten, und sich des jezund oder hernach

(d) Der Freiherr von Harpprecht führt in seinem Staatsarchiv Th. 4. §. 1-36. viele Beispiele an.

(e) Harpprecht a. a. O. §. 40. 41.

hernach nicht unterwinden, oder gebrauchen, auch Herzogen Ludwig einen besiegelten Brief darüber ausstellen solle (f). — — So trugen also die Reichsverweser auch selbst im Rechtsweg den Sieg davon.

Fragt man aber nun, was hat dann das Reich bei diesen Verweserschaften gewonnen, ist dann durch sie Ruhe und Frieden erhalten, durch sie jedermänniglich unpartheiische Justiz zugetheilt worden? so antwortet der Geschichtkundige schüchtern: Deutschland lag damals im argen, es war Krieg aller gegen alle. — Unwillig verlasse ich daher diese Epoche, und wende mich zu den friedlichern Zeiten.

§. 2.

Die gänzliche Aufhebung des Faustrechts und Errichtung eines höchsten Gerichts im Reich, das einen steten Siz hätte, war der grosse Plan, auf dessen Ausführung die ganze Nation sehnsuchtsvoll viele Jahre vergebens harrte. Dem unsterblichen Kaiser Max dem ersten war es vorbehalten, diesen allgemeinen Wunsch zu erfül-

(f) Derselbe a. a. O. §. 49.

len. Er erklärte sich, gleich beim Antritt seiner Regierung zu allem, was zum Nuzen, Ehre und Handhabung des heiligen Reichs vorgenommen würde, willig, entwarf eine neue Ordnung für das neue Gericht, gieng mit den versammelten Ständen fleißig darüber zu Rath, und verkündete am nämlichen Tag (a) den ewigen Landfrieden und die Kammergerichts-Ordnung.

Jezo aber, wie die beiden Reichsverweser ein beständiges, höchstes Gericht im Reich errichtet sahen, erinnerten sie sich ihres in der goldenen Bulle und einem alten Brauch gegründeten Vorrechts, vermöge dessen sie während eines Zwischenreichs die Gewalt haben sollten Recht zu sprechen; sie verwahrten sich deßwegen, besorgt für ihre theuer errungene Gerechtsame, aufs feierlichste, und verlangten noch vom Kaiser einen besondern Revers. Dieser willfahrte ihnen auch, und versprach getreulich und ohngefehrlich, „daß ihnen, ihren Erben und Nachkom„men solch Ordnung und Sazung an ihren Herr„lichkeiten und Freiheiten des heil. Reichs-Vi„kariat

(a) Es war der 7te August des Jahres 1495.

„kariat in ihren Bezirken keinen Abbruch noch „Verlezung bringen solle.“ (b)

Die Justizpflege im Reich blieb also auch nach der Errichtung des Kammergerichts, eines der edelsten Rechte der beiden Reichsverweser. — — Eine genauere Entwikelung dieses Rechts ist der Gegenstand dieser kleinen Schrift. Die natürlichste Ordnung hiebei scheint mir zu seyn, wenn ich zuerst handle von den Rechten der Reichsverweser in Ansehung des Kammergerichts, dann von denen in Ansehung der Reichs-Vikariats-Hofgerichte, und dann von den Verhältnissen dieser verschiedenen Gerichtshöfe gegen einander.

(b) Freiherr von Harpprecht Staatsarchiv ꝛc. Th. 4. §. 56. und im Anhang No. 251. S. 109. Auch sind die Verhandlungen auf dem Reichstag zu Lindau vom Jahr 1496. in Ansehung der Reichsverweserschaft äusserst merkwürdig, und es wäre zu wünschen, daß die Schriftsteller, die von den Reichsvikarien überhaupt geschrieben haben, solche besser benuzt haben möchten, als es bisher geschehen ist. Sie sind umständlich erzählt von Harpprecht a. a. O. §. 57-69.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten der beiden Reichsverweser in Ansehung des Kammergerichts.

§. 3.

Der Saz: Das Kammergericht hängt mehr von dem aristokratischen als dem monarchischen Theil der Regierungsform Teutschlands ab, ist gewis der fruchtbarste bei Bestimmung der verschiedenen Verhältnisse dieser erhabenen Justizstelle. Die Gerechtsame der Reichsstände in Ansehung derselben glänzen in dem hellesten Lichte, diejenige des Kaisers dagegen gehalten verlieren sich in einem dunkeln Schatten. Jener gemeinschaftlichen Mitwürkung verdankt es sein Daseyn; die Wahl und Ernennung seiner Glieder ist allen Regenten Deutschlands gemein; seine Erhaltungs-Quelle fliest aus dem gemeinschaftlichen Beitrag aller Glieder des teutschen Reichs. Nur in der gesezgebenden Gewalt Teutschlands erkennt es seinen Obern; diese allein ist es, die ihm Geseze vorschreibt; sie, die sein Verfahren ordnet; die über die Recht- oder Unrechtmäßigkeit

keit seiner Urtheile entscheidet; die seine Mängel und Gebrechen untersucht, bestraft und abändert; die über seine Dauer oder Zernichtung gebietet; die ihm seine Pflichten abnimmt; die es, entfernt von allem einseitigen Repräsentationsgeist, darstellt.

Dagegen begnügt sich der Kaiser, daß dieses Gericht in ihm sein Oberhaupt verehrt; daß die Urtheile an demselben in seinem Namen ausgesprochen, unter seinem Siegel ausgefertigt und in seinem Namen vollzogen; daß die von ihm Reichsgesezmäßig ertheilte, jenes Gerichtsbarkeit einschränkende Privilegien beobachtet werden, daß der Kammerrichter seine Stelle aus seinen Händen erhält; daß die beiden Präsidenten, ein Beisizer, der Reichs-Fiskal, der fiskalische Advokat und der Pfenningmeister ihm ihre Präsentationen verdanken; daß von ihm, unmittelbar aus der Hofkanzlei erlassene Beförderungsschreiben respectirt; daß von ihm, durch gestörte öffentliche Ruhe und Sicherheit, durch besondere Nothfälle, veranlaßte provisorische Verfügungen beobachtet; und endlich daß ihm die Geheimnisse des Gerichts, die sonst nur seinen vereideten Glie-

dern anvertraut sind, auf sein Verlangen eröffnet werden.

Aendern sich dann nun aber vielleicht diese Verhältnisse während eines Zwischenreichs? Treten dann die Reichsverweser an die Stelle des Kaisers, und stehen ihnen alle, oder nur einige, oder noch mehrere Gerechtsame als die eben aufgezählte zu? Die Geschichte wird bei dieser Untersuchung unsere sicherste Leiterin seyn; wir wollen die in den älteren und neueren Zeiten aufgestellte Grundsäze der Reichsverweser mit denjenigen des Kammergerichts und der übrigen Reichsstände vergleichen, beide prüfen, und dann wird sich das Resultat von selbst rrgeben.

§. 4.

Bald nach Errichtung des Kammergerichts, gleich im Jahr 1496. ergab sich eine Gelegenheit, wo sich das Verhältnis jener Justizstelle zu den Reichsverwesern zeigen mußte. Kaiser Max zog damals über Berg, Kurpfalz und Kursachsen nahmen ihre Vikariats-Gerechtsame in Ansprache (a) und ersteres besonders suchte es

(a) Siehe oben §. 2. Not. b.

es dahin einzuleiten, daß alle Prozesse am Kammergericht in der Vikarien Namen ausgehen, daß der Fiskal sein Amt in ihrem Namen tragen sollte, und wünschte den von ihm präsentirten Beisizer von Plenningen zu seinen privat-Geschäften zu gebrauchen. Allein den Ständen des Reichs war es damals noch in zu frischem Andenken, daß das Kammergericht nur in seinen Constituenten, dem Kaiser und dem ganzen Korpus der Stände seinen Obern erkenne, als daß sie in die Ansprüche von Kurpfalz hätten eingehen können; sie faßten daher den merkwürdigen Schluß: „der „Kurfürst werde bedenken nnd ermessen, daß „weder die königliche Majestät oder jemands an„ders von Ständen allein die Beisizer des Kam„mergerichts abzufordern, oder sie anders dann „dem Kammergericht abzuwarten zu heißen hat, „sondern daß solches der königlichen Ma„jestät mit samt der gemeinen Versam„lung des Reichs und sonst niemand nach „laut der Ordnung zu thun gebührt.“ (b)

Kurpfalz scheint sich auch hiebei beruhiget zu haben, wenigstens hat das Kammergericht die Justiz

(b) Harpprecht Staatsarchiv rc. Th. II. im Anhang Nro. 99. S. 268.

Justiz ununterbrochen fort verwaltet, alle Erkänntnisse unter Kaiser Maximilians Namen ausgefertigt, sich des vorigen Insiegels bedient und der beiden Reichs-Vikarien niemals Erwähnung gethan. (c)

Doch vielleicht lag der Grund hiervon darinn, daß Max noch am Leben, und nur auf eine Zeit lang aus dem Reich abwesend war: vielleicht treten andere Grundsäze bei würklich erledigtem Thron ein?

§. 5.

Kaum hatte das Kammergericht, unter manchem Kampf mit widrigen Schiksalen, die ersten Jahre der Kindheit durchlebt; so starb schon Kaiser Max. (a) Bestürzt vernahm jenes diese Nachricht, indem es sich nun auf einmal seines Oberhauptes, Beschüzers und Beschirmers beraubt sahe, und nur die Erinnerung an die Befugniß der Reichsverweser während eines Zwischenreichs Recht zu sprechen, konnte ihm wieder Trost wegen seiner künftigen Sicherheit einflößen. Es beschloß daher eine eigene Gesandtschaft an

(c) Harpprecht a. a. O. Th. IV. §. 69. 70. S. 52.

(a) Am 12. Jan. 1519.

an den Pfalzgraf und Kurfürst Ludwig zu Pfalz abzuordnen, dieses Gesinnungen wegen der Justizpflege im Reich zu erforschen, und von ihm als Pfleger und Verweser gnädigsten Schuz und Schirm zu erbitten. (b) Von einer Bestätigung konnte die Frage nicht seyn, denn es war nur zu offenkündig, und die sämmtliche Stände hatten es erst wenige Jahre vorher zu unumwunden erklärt, (§. 4.) daß das Kammergericht weder von dem Kaiser allein, noch von den Ständen allein, sondern von beiden zugleich abhange, als daß nur ein Zweifel darüber hätte entstehen können, ob seine Fortdauer oder Zernichtung von der Willkühr der Reichsverweser abhange. Also nur von Sicherheit, Schuz und Schirm war die Rede, ein Umstand, der in den damaligen Zeiten von groser Wichtigkeit war.

Indessen dieß war der erste Fall der Art, es waren dabei so mancherlei Fragen zu erörtern, es war noch alles zu neu, als daß man sich so schnell in alle Verhältnisse hätte finden können. — Pfalzgraf

(b) Freiherr von Harpprecht Staatsarchiv rc. Th. 4. S. 77. und im Anhang Nro. 261.

graf Ludwig gieng daher mit seinen Räthen flei-
sig zu Rath, und nach vielem Streiten und weit-
läufiger Erwägung äusserte er seinen Entschluß
endlich dahin: **Die Gerichtsbarkeit im Reich
sey nicht allein auf Königliche Majestät
sondern auch auf alle Stände gesezt, wäh-
rend eines Zwischenreichs, indessen falle sie an
ihn, jedoch sey er nicht allein Vikarius im gan-
zen Reich, sondern Sachsen sey in den Ländern
sächsischen Rechtens zum Verweser bestellt, das
Kammergericht möge also bei diesem auch Ansu-
chung thun, und indessen versichert seyn, daß
er für die Aufrechterhaltung des Gerichts und des-
sen Unterhalt sorgen, ihm auch seinen Schuz
und Schirm allezeit angedeihen lassen
werde.** (c)

Die dem Kurfürsten zu Mainz, als Erzkanz-
lern in Ansehung der Kanzlei zustehende Rechte
wurden zwar im allgemeinen anerkannt, jedoch
der Saz aufgestellt, daß jezo Kurpfalz anstatt
eines

(c) Freiherr von Harpprecht a. a. O. §. 73. und beson-
ders im Anhang Nr. 261. wo das abgehaltene Konfe-
renzprotokoll ganz abgedruckt ist.

eines Römischen Kaisers darüber zu gebieten habe. (d)

Alle Ausfertigungen ergiengen zwar unter dem Namen (e) und dem Siegel (f) des Reichsverwesers, das Kammergericht nahm jedoch nicht den Namen eines Reichsvikariatsgerichts an, sondern führte den des H. Reichskammergerichts, zum unverkennbaren Beweis, daß es nur von dem ganzen Reich abhange, und mit dem Tod des Kaisers nicht erlösche. (g)

Nachdem auf diese Weise alles vorbereitet war, erließ Kurfürst Ludwig ein eigenes Patent in den Bezirk seines Vikariats ergehen, worinn er die Fortdauer der kammergerichtlichen Justizpflege verkündete, und nicht nur den Gliedern des Gerichts selbst, sondern auch allen, die an dasselbe

(d) Derselbe a. a. O. §. 84.

(e) Es giengen nämlich alle Prozesse aus, unter dem Titel: Herrn Ludwigs, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Baiern, des H. R. R. Erztruchseß, Kurfürst, in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens Fürseher und *Vicari.*

(f) Umständliche Nachricht von dem Reichsvikariats-Insiegel liefert Harpprecht a. a. O. §. 102-111.

(g) Derselbe a. a. O. §. 98.

dasselbe citirt und erfordert würden, sicheres Geleit versprach. (h)

Ob auch Sachsen diesem Beispiel gefolgt, und das Kammergericht in besondern Schuz und Schirm genommen, darüber schweigen die Jahrbücher der damaligen Zeiten, und es ist auch nicht ein Beispiel bekannt, daß während dieses ganzen Zwischenreichs ein Rechtsstreit aus dem sächsischen Vikariatsbezirk bei jener Justizstelle angebracht worden wäre. Weniger auffallend wird dieser Umstand, wenn man bedenkt, daß das Kammergericht in den damaligen Zetten noch auf schwankenden Füssen stand, daß Sachsen noch damals sich von seiner Gerichtsbarkeit ganz los zu machen suchte, und daß Pfalz und Sachsen in keinem guten Vernehmeu mit einander standen. Genug — Kurfürst Ludwig selbst erkannte, daß Sachsen gleiches Recht mit ihm habe, und das Kammergericht hielt den Schuz und Schirm von Sachsen mit dem Pfälzischen für gleich wichtig, es kann also nur in den damaligen besondern Verhältnissen seinen Grund haben, wenn die sächsischen Gerechtsame nicht zur wirk-

(h) Harpprecht a. a. O. im Anhang Nro. 263.

wirklichen Ausübung gekommen sind. So viel lehrt immer Natur der Sache, daß das Kammergericht, als eine Justizstelle, die über ganz Deutschland gesezt war, der sächsischen eben so gut, als der pfälzischen Autorität während eines Zwischenreichs bedurfte.

Indessen sind doch eben die Verhandlungen dieser Zeiten äusserst merkwürdig, und zeigen auffallend, wie man noch damals an der so deutlich in der goldenen Bulle liegenden Vorstellung klebte, daß die Rechte eines jeden Reichsverwesers sich nur auf die ihnen angewiesene Bezirke beschränkten. Von einer gemeinschaftlichen Ausübung eines Reichs-Regierungsrechts war damals die Frage noch gar nicht. Kurfürst Ludwig erklärte ganz unumwunden, er sey nicht allein Verweser, und wisse sich, was die Länder sächsischen Rechtens anlange, der Gebühr wohl zu verhalten, er finde nicht nöthig, mit Sachsen weiter zu kommuniciren, sondern überlasse dem Kammergericht, die Nothdurft zu besorgen. (i) Erst in der Folge, wie

(i) Harpprecht a. a. O. §. 82. 86. 87.

wie uns die Geschichte lehren wird, fiengen Pfalz und Sachsen an, ihre Vikariats-Gerechtsame in Ansehung des Kammergerichts gemeinschaftlich auszuüben. (§. 6.)

Vor jezo hatte nun das Kammergericht alles erlangt, was es wünschte, Schuz und Schirm war ihm aufs neue zugesagt. Ununterbrochen sezte es also seine Amtsverrichtungen bis gegen Ende des Novembers 1519. fort. (k) Die Zahl seiner Mitglieder nahm aber täglich so sehr ab, die Kanzlei war, wegen der mit Kurmainz obwaltenden Zwistigkeiten, so schlecht bestellt, und verheerende Krankheiten verbreiteten sich an dem Wohnsiz des Gerichts so sehr, daß eine gänzliche Beurlaubung desselben, wenigstens auf eine Zeit lang, unvermeidlich war. (l) Sie geschah auch im November 1519. in Anwesenheit des kurpfälzischen Kanzlers von Venningen und eines kurmainzischen Gesandten wirklich. (m)

Merkwürdig ist es, daß, so lange das Kammergericht bestand, an Errichtung eigener Vikariats-

---

(k) Harpprecht a. a. O. §. 97.

(l) Derselbe a. a. O. §. 111.

(m) Derselbe a. a. O. §. 114 folg.

riats-Hofgerichte nicht gedacht wurde. Erst nach jenes gänzlicher Beurlaubung verkündete Pfalzgraf Ludwig die Niedersezung eines eigenen Gerichts, (n) und eben das that der Kurfürst von Sachsen. (o) Zwar läßt sich nicht behaupten, daß die Reichsverweser ausschließlich dem Kammergericht alle Gerichtsbarkeit überlassen hätten, die Geschichte liefert uns vielmehr Beispiele, daß sie hochwichtige Rechtshändel unmittelbar von ihrem Hoflager aus entschieden haben; (p) allein eigene Gerichte sezten sie doch nicht nieder, so lange das Kammergericht thätig war, und ihre höchste Selbstentscheidungen lassen sich nur durch die unvollkommene Justizverfassung der damaligen Zeiten rechtfertigen.

Gerne möchte ich auf diesen Umstand aufmerksam machen, denn es scheint mir wenigstens immer problematisch, ob es nicht nach unserer jezigen Verfassung großer Gewinn für die Justizpflege wäre, wenn die Reichsverweser, wie schon oft gewünscht wurde, statt der besondern

(n) Harpprecht a. a. O. §. 117. und im Anhang Nr. 280.

(o) Derselbe a. a. O. §. 90.

(p) Derselbe a. a. O. §. 90-96.

Vikariats=Hofgerichte, den mit dem Tod des Kaisers erloschenen Reichshofrath, als ein gemeinschaftliches Vikariatsgericht bestätigten. Mit der gegenwärtigen Einrichtung ist die Beschwerlichkeit unzertrennlich verknüpft, daß die Justizverwaltung immer eine geraume Zeit durch ganz unterbrochen wird, denn es verstreichen immer einige Monate, bis nach dem Tode des Kaisers die Vikariatsgerichte wirklich eröffnet werden: würde hingegen der Reichshofrath jedesmal bestätigt; so gienge die Justiz ihren gewohnten Gang ununterbrochen fort. Unverkennbar ist es auch, daß die Vikariatsgerichte, zusammengesezt aus lauter Gliedern, die sich nicht kennen, nicht an einander gewohnt sind, von denen vielleicht manche mit dem Gang der deutschen Reichs=Justizpflege nicht so innigst vertraut sind, große Schwierigkeiten bei ihren Amtsverrichtungen finden müssen, die bei dem bestätigten Reichshofrath alle wegfielen. Würde es darneben dem neuerwählten Kaiser in seiner Wahlkapitulation zur Pflicht gemacht, das bisherige gemeinschaftliche Vikariatsgericht als seinen Reichshofrath, wenigstens vor der Hand, zu bestätigen, so würde eben dadurch einem großen Mißstand in unserer

Verfassung abgeholfen, daß Männer, die ihre Kräfte und Jahre dem Dienst des Reichs aufopfern, mit dem Tod des Kaisers sich augenblicklich ausser Amt und Brod sehen. Es hat zwar der jezt regierende, allgemein angebetete König Leopold den großmüthigen, nicht genug zu preisenden Entschluß gefaßt, den sämmtlichen Gliedern des unter dem verewigten Joseph II. bestandenen Reichshofraths ihre Besoldungen fort zu bezahlen; allein diß ist das erste Beispiel seiner Art, ist nur Ausfluß der alles umfassenden Gnade des erhabenen Monarchen — und wer ist uns Bürge, daß alle künftige Nachfolger der deutschen Kaiser eben so königlich groß denken werden.

Doch ich ergreife den Faden der Geschichte wieder.

§. 6.

Erst 93 Jahre nachher, nach dem Tod Kaiser Rudolfs II. (a) trat ein Zwischenreich wieder ein, und mit ihm die Frage von den Verhältnissen des Kammergerichts zu den Reichsverwesern. Diese Frage war jezo um so verwickelter, je weit aussehender der Streit war, der wegen

(a) Er starb den 10. Jan. 1612.

gen der Vormundschaft über den unmündigen Friederich V. zwischen dem Pfalzgraf Philipp Ludwig zu Neuburg und dem Pfalzgraf Johannes zu Zweybrücken obwaltete. Ersterer berief sich als nächster Stammsvetter auf die goldene Bulle, lezterer auf die ausdrückliche lezte Willensverordnung des Kurfürsten Friedrichs IV. Beide erliessen nach dem Tode Rudolfs II. Schreiben an das Kammergericht, worinn ein jeder seine Ansprüche geltend zu machen suchte. (b) Indessen Pfalzgraf Johannes war schon den 20. Jul. 1611. durch ein kaiserliches Dekret in dem Besizstand geschüzt, von den Kurfürsten bis zu rechtlicher oder gütlicher Auseinandersezung des Streits aufgenommen, und von Kursachsen selbst als Mitverweser anerkannt worden. (c) — Pfalzgraf Philipp Ludwig konnte also seine Ansprüche nicht durchsezen.

Dadurch waren jedoch noch nicht alle Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt. Pfalzgraf Jo-

(b) Johann Deckherr gründliche historische Nachricht von den von Zeiten Friederich des zweiten bis auf den Kaiser Leopold vorgewesenen interregnis. Im Anhang Nr. 2. und 3.

(c) Derselbe a. a. O. Nr. 1.

Johannes, dem es einmal geglückt hatte, spannte jezo die Saiten noch höher. Er behauptete **einseitig und mit gänzlicher Ausschliessung des Kurfürsten von Sachsen** in Ansehung des Kammergerichts Verfügungen treffen zu können. (d) Dieser achtete sich dadurch schwer beleidiget, in einem seiner edelsten Vorrechte gekränkt, und legte deswegen seine feierlichste Verwahrung in die Jahrbücher des Kammergerichts nieder. (e) Jener schien auch es bald einzusehen, daß seinen Ansprüchen die Reichsgeseze das Wort nicht redeten, er gab daher nach, und verglich sich jezo mit Kursachsen auf ewige Zeiten dahin: daß von nun an **beide Reichsverweser gemeinschaftlich in Ansehung des Kammergerichts Fürsehung thun, dasselbe mit einem gemeinschaftlichen Insiegel versehen, die in Ansehung des lezteren nöthige Verfügungen an die Kanzlei aber Kurmainz überlassen wollten.** (f) — —

 Dieß

(d) Deckherr a. a. O. §. 18. S. 25. und im Anhang Nr. 2.

(e) Derselbe a. a. O. im Anhang Nr. 7.

(f) Derselbe a. a. O. §. 18. S. 27. und im Anhang Nr. 8. 9. *Londorp* Acta publica Tom. III. pag. 622.

Dieß alles aber war offenbar nur ein bloser privat-Vertrag zwischen Pfalz und Sachsen verabredet. Das Reich nahm ganz keinen Antheil daran, und konnte es um so ruhiger geschehen lassen, da es im Grunde gleichgültig ist, ob die beiden Reichsverweser dem Kammergericht gemeinschaftlich Schuz und Schirm zusagen, und ihm ein gemeinschaftliches Siegel zuschicken, oder ob es jeder derselben einseitig, und in Hinsicht auf seinen Bezirk in seinen Schuz nimmt, und es mit einem Siegel versieht. Wenn man aber, wie es in neuern Zeiten geschehen ist, dieses Beispiel zum Beweis des Sazes anführt, daß nicht alle Gerechtsame der Reichsverweser auf die ihnen angewiesene Bezirke zu beschränken seyen; so geht man offenbar zu weit. Die Gewalt, Recht zu sprechen, ist den Reichsverwesern einmal in der goldenen Bulle unbedingt überlassen, auf welche Art und Weise sie solche ausüben wollen, muß nothwendig, wenn nur sonst die Reichsgeseze unverlezt bleiben, ihrem Gutdünken überlassen seyn. Wie kann man aber von der privatim verabredeten Ausübungsart eines unwidersprochenen Rechts, auf diejenige einer in der goldenen Bulle nicht benahmten, und

eben

eben deßwegen nicht anerkannten Gerechtsame einen Schluß ziehen? (*)

So war dann endlich die Frage entschieden, wer in Ansehung des Kammergerichts Fürsehung zu thun befugt sey — — jezo zu den getroffenen Verfügungen selbst. — — Schon unter dem 25ten Jan. 1612. lies Pfalzgraf Johannes dem Kammergericht durch eine eigene Gesandtschaft verkünden, daß er sich der Reichsverweserschaft zu unterziehen entschlossen sey, und dabei zugleich erklären: „Da seine fürstliche Gnaden nach „jeziger Beschaffenheit des Reichs, rathsam und „nöthig ermessen, dahin zu trachten, damit an „gleichmäsiger unpartheiischer schleuniger Ad„ministration der Justiz kein Mangel erscheine; „als befinden seine Fürstl. Gnaden nöthig, daß „dieses löbliche Collegium in seinem Wesen und „esse bleiblich erhalten werde, thun darauf „S. Fürstl. Gnaden, als des Reichs Vi„karius, dasselbe hiemit bestätigen und „confirmiren, dergestalt daß ein jeder an „seinem Ort, in seinem Amt, Verrich„tung

(*) Daniel Nettelbladt Erörterungen einiger einzelnen Lehren des deutschen Staatsrechts. Halle 1773. Nr. 6.

„tung und Geschäften, vermög seiner
„Pflicht, damit er dem Gericht zugethan
„und verwandt, hinfüro nicht weniger
„als bei Lebzeiten höchstermeldter Kaiser-
„licher Majestät, mit Ertheilung gleich-
„mässigen durchgehenden Rechtens, so-
„wohl in Religion als prophan Sachen
„verfahre. Gestalt dann S. Fürstliche
„Gnaden hiermit hoch- und wohlermeld-
„tem *Collegio*, und allen dessen Verwand-
„ten, samt und sonders solche *administra-
„tionem Justitiæ* als Vikarius aufgetragen
„und anbefohlen haben will, bis so lang
„ein ordentlich Haupt im H. Reich seyn
„wird: Ob auch wohl mehr höchstge-
„dachten Herrn *Administratoris* und *Vica-
„rii* Fürstl. Gnaden aus den vorhandenen
„*Vicariats-Actis* so viel verspürt, daß in
„gleichmäßigem Falle und währendem Vi-
„kariat, nach Absterben Kaisers *Maxi-
„miliani I.* nach Verordnung des Kurfür-
„sten Pfalzgrafen das damals zu Worms
„gewesene Kammergericht, ein Vikariats-
„Hofgericht, auch der Kammerrichter des
„Vikariats Hofrichter in den Processen

„und

und andern Kammergerichtlichen Verrichtungen genennet worden; so wollen doch S. Fürstl. Gnaden in den Gedanken stehen, und dafür es halten, daß jezigem Zustand nach sich füglicher schicken wollte, das Gericht das Vikariatskammergericht zu nennen. (g)

Eine solche Sprache hatte noch kein Reichsverweser geführt, sie war um so auffallender, je mehr sie sich von den allgemein herrschenden Grundsäzen entfernte. Wir wollen die Gesinnungen des Kammergerichts darüber hören, die ein damals sehr angesehener Beisizer in das Protokall widerlegte: „Wenn nun, sagt er, die *Administration* und *Jus vicariatus* auch unstreitig wäre; so kann ich doch nicht befinden, „daß solches über das Kammergericht, „welches nicht *privatum vel particulare tribunal præsidis alicujus vel provinciæ, cui portio quædam jurisdictionis cæsareæ obvenerit, regionibus aut specie discreta*, sondern ein „gemein Gericht im ganzen Römischen „Reich

(g) Deckherr a. a. O. im Anhang Nr. 2.

„Reich ist, seine Kraft und Würkung e
„streken sollte. *Est enim illud Cæsaris om*
„*niumque ordinum auditorium in toto imper*
„*supremum idem & universale. unde fit, *
„*cuncta nomine & sub sigillo Cæsareo peraga*
„*tur, & omnes in imperio electores, princip*
„*ordines cameræ parere jubeantur, & quem*
„*admodum procurator universalis, omnes *
„*universum res, ad jus domini spectantes re*
„*administrat: Ita & Camera quidquid pert*
„*net ad exercitium jurisdictionis imperiali*
„*& cameræ judicium ad id constitutum est, *
„*sit loco Cæsaris atque omnium ordinum, *
„*que Judices vice SS. imperii justitiam adm*
„*nistrent.* Es bleibt also billig diß Kaiser
„und des Reichskammergericht *tanquam*
„*judicium fixum, firmum, perpetuum & univer*
„*sale, cujus nos etiam perpetui & totius Roman*
„*Imperii rogati senatores dicimur & habemur*
„ohne einige Confirmation, Bestätigung
„Aenderung und Suspension in seinen bleib
„lichen Ehren und Wesen, als welchem
„auch Jhro Kaiserliche Majestät selbsten
„um so viel *ex contractu* submittiren, daß
„Sie derselben ihren freien Gang unver

„hindert

hindert lassen wollen, *cum clausulis irri-*
„tantibus, adeo, ut nec ex plenitudine po-
„testatis, judicii Majestatem vel cursum im-
„mutare possit, und hat also ein Kaiserli-
„cher *Vicarius* eben so wenig, als der Kaiser
„selbst, *quoad justitiæ administrationem*, an
„dem Kaiserlichen Kammergericht zu su-
„chen, und kann sich sein Vikariat da-
„hin nicht erstreken, angesehen, daß solch
„Gericht *integre & ex omni parte, vivo im-*
„peratore, wie die Ordnung vermag, mit
„seinem Haupt besezt gewesen, und noch
„uti E. imperium, senatus, Respublica non mori-
„tur, & communitatis quamtumvis partes: Idem
„manet imperium idemque senatus, utique ju-
„dicio nostro, tanquam imperium repræsen-
„tanti, sua quoque constabit integritas, au-
„thoritas & majestas, quod nec ob interregnum
„cladem ullam, nec per interreges splendorem
„majorem accippere possit, loquor de juris-
„dictionis cameræ in caussis illi commissis libero
„exercitio & justitiæ administratione: in re-
„liquis vicariatus imperii juribus nihil detrac-
„tum volo.“ (*h*)

Daß

(h) Dekherr a. a. O. im Anhang Nr. 10.

Daß dieses nicht bloß Grundsäze eines ein-
zelnen Glieds, sondern Gesinnung des ganz
Gerichts war, davon zeugt, die, nach vorgä
giger zweimaliger Anmahnung (i) an den Pfa
graf Johannes erlassene Antwort. Hier sagt d
Kammergericht: „Und wiewohl uns nichts l
„bers gewesen, dann daß beschehener Vertr
„stung nach, unsere Antwort etwas zeitlich
„erfolgt, so seynd wir jedoch wegen Ersehun
„der Akten und des Werks Wichtigkeit gleichsa
„wider Verhoffen bis dahero damit aufgehalt
„worden. Wann aber daraus und allen Un
„ständen nach so viel befunden; daß auf Ew
„Gn. und Fürstl. Gn. gethanes Suchen d
„Erklärung bei uns allein nicht steht, auch an
„dere dergleichen allbereit begehrt und vielleich
„nachthun möchten, welches nicht für uns, son
„dern an andere auch gehörig, und dann dem
„Hr. Kurfürsten zu Mainz, als des H. Reichs
„Erzkanzlern, der Siegel halben vorzugreifen,
„noch jemand andern zu präjudiciren, uns nicht
„gebühren will. Als werden Ew. Gn. und
„Fürstl. Gn. daß wir uns hierinn weiter,

„als

(i) Deckherr a. a. O. Nr. 4. 5.

„als uns verantwortlich und sich gebührt, nicht
„einlassen, uns keines Weges verdenken, son-
„dern der Sachen Beschaffenheit nach, ohn un-
„ser Masgeben, solch Ihr Fürhaben an gebüh-
„renden Orten anzubringen und richtig zu ma-
„chen wohl wissen. Seynd wir alsdann des
„unterthänigen Erbietens, uns darauf aller un-
„verweislicher Gebühr zu verhalten, und im-
„mittelst nichts destoweniger, nach
„wie vor, vermög geleister Pflicht die
„*justitiam* männiglich dergestalt zu erthei-
„len und zu administriren, wie es an sich
„selbst recht und billig, auch sonst der,
„durch Kaiserl. Majestät, Kurfürsten und
„sämtliche Stände aufgerichten und con-
„firmirten Kammergerichtsordnung und
„Reichs-Constitution allerdings gemäß
„zu erzeigen, und in allweg dahin zu se-
„hen, daß, so viel an uns, dieß höchste
„Gericht zu gutem beständigen Wesen
„continuiret und erhalten werden mö-
„ge.“ (k)

Hätte

(k) Deckherr a. a. O. Nr. 6.

Hätte wohl das Kammergericht deutlicher und unbedingter erklären können, daß es einer Bestätigung der Reichsverweser gar nicht bedürfe, dieselbe nicht anerkenne, sich in kein Reichsvikariatsgerichts umschaffen lasse, als dadurch, daß es des Zwistes über die Reichsverweserschaft selbst ohngeachtet, doch die Justiz nach wie vor jedermänniglich verwalten zu wollen, sich bereit erklärte?

Diesem Versprechen kam es auch nach, es sezte seine Amtsverrichtungen ununterbrochen fort, und erst, mehrerer dringenden Vorstellungen ungeachtet, (l) nachdem es den Streit zwischen Pfalz-Neuburg und Zweibrücken gänzlich beigelegt glaubte, ließ es seine Erkänntnisse unter dem Titel und dem Siegel der Reichsverweser ausgehen. (m) Wie wenig man sich aber damals in diese Art der Expeditionen finden, wie wenig man sich an eine gemeinschaftliche Ausübung irgend eines Regierungsrechts während des Zwischenreichs gewöhnen konnte, davon zeugt die standhafte Erklärung des Herzogs Maximilian in Bayern,

(l) Deckherr a. a. O. Nr. 11.

(m) Derselbe a. a. O. §. 19. p. 28.

Baiern, die er in seinem Rechtsstreit mit Oettingen dahin von sich gab: daß er sich einem Kammergericht bei also formirten Namen, Unterschrift und Insiegel in keinem Fall unterwerfen könne. (n)

Der bisherige Kammergerichts-Präsident, Graf von Hohenzollern, hatte unterdessen sein Amt niedergelegt. Diß war eine erwünschte Gelegenheit, wo die beiden Reichsverweser, als Kaiserliche Stellvertreter, ihr Recht geltend machen zu können glaubten. Sie präsentirten zu der erledigten Stelle Heinrichen, Herrn zu Limpurg, (o) allein das Kammergericht antwortete nicht, und nahm auch den Präsentirten nicht an. Die Reichsverweser nahmen das hoch auf, erliessen daher wiederholt ein Schreiben an das Kammergericht; (p) allein dieses erklärte sich abermals nicht, und so blieb die Sache auf sich beruhen. (q)

§. 7.

(n) Deckherr a. a. O. §. 20. S. 28. und im Anhang Nr. 14. 15.

(o) Derselbe a. a. O. Nr. 12.

(p) Derselbe a. a. O. Nr. 13.

(q) Derselbe a. a. O. §. 19. S. 28.

§. 7.

Nach dem Tod des Kaisers Matthias (a) trat schon wieder ein Zwischenreich, und mit ihm die Nothwendigkeit einer Reichsverweserschaft ein. Kurpfalz konnte es noch nicht vergessen, daß bei dem vorigen Interregnum die Prozesse erst so spät unter dem Namen und Insiegel der Vikarien ausgegangen waren, und daß der von ihnen präsentirte Herr zu Limpurg nicht angenommen worden war. (§. 6.) Gleich in seinem ersten Schreiben an Sachsen daher suchte es auf diesen Vorgang aufmerksam zu machen, und dieses dahin zu bewegen, ihre Autorität jezo standhafter zu behaupten. Es machte in dieser Hinsicht den Vorschlag, ob Sachsen ihm nicht auch seines Theils Gewalt und Vollmacht unverzüglich auftragen wolle, in diesem Fall werde es ihm dann nicht an Gegenmitteln fehlen, das Kammergericht zu gebührender Accommodation zn bringen. (b) Allein Sachsen wollte in alle diese Vorschläge nicht eingehen, es äusserte: des Kammergerichts halben

(a) Er starb den 20ten März 1619.

(b) *Londorp* Acta publica Tom. II. Lib. II. Nr. 90. pag. 575. 583.

den würde es keine Noth haben, sondern dasselbe sich zuversichtlich aller Gebühr erweisen. (c) Das Resultat der ganzen Unterhandlung war denn auch blos das, daß die beiden Reichsverweser sich eines gemeinsamen Insiegels verglichen, solches durch Kurmainz dem Kammergericht übermachten, (d) und dieses sodann seine Erkänntnisse unter dem Namen und Siegel der Vikarien ausgehen ließ. (e) Von einer Bestätigung aber war (wenigstens so viel ich gefunden habe) damals die Frage nicht, und doch hatte das Kammergericht nach Rudolfs Tod so bestimmt erklärt, daß es einer Bestätigung nicht bedürfe und solche nicht anerkenne. (§. 6.) Sollte wohl Pfalz, das doch so eifersüchtig auf seine Rechte war, diesen Umstand ganz mit Stillschweigen übergangen haben, wenn es seine Ansprüche gegründet geglaubt hätte?

§. 8.

War nach Rudolfs II. Tod die Frage streitig, wer zu Führung der Reichsverweserschaft befugt sey;

(c) Londorp a. a. O. S. 593.

(d) Derselbe a. a. O. S. 602.

(e) Derselbe Th. I. Buch 6. Kap. 74. S. 989.

sey; (§. 6.) so war sie es noch vielmehr nach dem Tode Ferdinands III. (a) Kurbaiern und Kurpfalz strebten jezo mit gleichem Eifer nach diesem glänzenden Vorrecht, und ersteres erlies schon am 13ten April das gewöhnliche Schreiben an das Kammergericht. Merkwürdig ist die darinn herrschende gemäßigte und verfassungsmäßige Sprache. Es heißt daselbst: „So haben „wir Uns nunmehro in Gottes Namen mit sol„cher schwerwichtigen Verwaltung und Vikariat „beladen, und dasselbige Euer Liebden und Euch „nicht allein verkünden und notificiren, sondern „auch das gesammte Kammergericht, so „*vacante imperio* unter des Vikariats Be„fehl, Schuz und Schirm begriffen, ne„ben Kursachsens Liebden, mit denen wir „uns der weiteren Anstalt halben ehestens zu ver„gleichen allbereit im Werk begriffen, in unse„re Protection auf und annehmen wollen, „der gänzlichen Zuversicht, weil dem Römischen „Reich an unausſezlicher schleuniger Administra„tion der Justiz viel gelegen, es werde jeder „an seinem Amt und Verrichtungen seine Pflicht, „mit

(a) Am 2ten April 1657.

„mit welcher er dem Reich und Kammergericht
„zugethan ist, dergestalt beobachten, damit hin=
„füro nicht weniger als bei Lebzeiten höchst=
„ermeldten Kaiserl. Majestät mit Ertheilung
„gleichmäßigen, durchgehenden Rechtens, den
„Reichssazungen gemäs procediret und verfahren
„werde, und zumalen dem Herkommen
„nach, in dergleichen Fällen, die Gebotts=
„Brief, und alle Handlungen, wie die
„Namen haben mögen, unter des Vika=
„riats Titel und Siegel ausgefertiget wer=
„den. So ist es wie vorgemeldt an dem, daß
„wir uns derentwegen mit Kursachsens Liebden
„vergleichen, und alsdann an Kurmainz Liebden
„die Nothdurft ergehen lassen, damit die Kanz=
„lei ehestens mit gebührendem Vikariats=Insie=
„gel, und was sonsten dazu gehörig, versehen
„werde." (b) — — Hier geschah also auch
nicht mit einem Wort, einer Bestätigung Er=
wähnung, welches um so auffallender wird, wenn
man damit den Inhalt des Kurpfälzischen Schrei=
bens vom 14ten April über den nämlichen Ge=

 gen=

(b) Deckherr gründliche Nachricht von den interregnis &c. im Anhang Nr. 16.

genstand vergleicht. Hier heist es: „Und demnach wir ferner bei unserem Archivo die beständige Nachricht befunden, daß das Kaiserliche Kammergericht in einem solchen Fall, nicht allein in des Pfalzgrafen, als des Heil. Reichs *Vicarii* Befehl, Schuz und Schirm begriffen, sondern auch dasjenige, was in demselben Gericht ein Römischer Kaiser zu ordnen und zu disponiren befugt, Uns als Pfalzgrafens mit und neben Kursachsens Liebden zu exerciren, gebühre und zuständig sey, und dann hechnöthig und rathsam, daß an gleichmäßiger, unpartheiischer und schleuniger Administration der Justiz kein Mangel erscheine; als befinden wir nöthig, daß dieses *Collegium* in seinem Wesen und *Esse* bleiblich erhalten werde. Wollen demnach, als des Heil. Reichs *Vicarius* dasselbe hiemit bestätiget und confirmirt haben, dergestalt, daß ein jeder an seinem Ort, in seinem Amt, Verrichtung und Geschäften, vermög seiner Pflicht, damit er dem Gericht zugethan und verwandt, hinfüro nicht weniger, als bei Lebzeiten höchstermeldter Ihro Kaiserli-

„chen

„chen Majestät mit Ertheilung gleichmäßigen
„und durchgehenden Rechtens, den Reichs-Con-
„stitutionen und Friedensschluß gemäs verfahre;
„Gestalt wir dann hiemit ermeldtem *Colle-*
„*gio* und allen dessen Anverwandten, samt
„und sonders solche *administrationem justi-*
„*tiæ* als Vikarius aufgetragen und anbe-
„fohlen haben wollen, bis das Heil. Röm.
„Reich mit einem anderwerttichen Haupt
„wiederum versehen." (c)

Indessen so wie Kurbaiern überhaupt gegen Kurpfalz den Sieg davon trug; so wurde es auch bald von Kursachsen als Mitverweser anerkannt, beide verglichen sich eines gemeinschaftlichen Siegels, überschickten solches dem Kurfürsten von Mainz, dieser übergab es der von ihm abhangenden Kanzlei; und so geschahen die Ausfertigungen bis an das Ende des Zwischenreichs, unter jener Namen und Insiegel. (d)

Das Kammergericht blieb auch seinen vorigen Grundsäzen getreu, wußte wohl, daß es einer Bestätigung nach dem Tod eines jedesmali-

(c) Deckherr a. a. O. Nr. 18.
(d) Derselbe a. a. O. §. 23. S. 33.

gen Kaisers nicht bedürfe, und dankte daher blos in seinem Antwortschreiben an Kurbaiern für den gnädigst zugesicherten Schuz und Schirm, und versicherte, daß, so bald das gemeinschaftliche Insiegel ihm überschickt seyn würde, es sich aller unverweislichen Gebühr verhalten werde. (e)

Kaiser Leopold bestätigte auch in der Folge alle von Kurbaiern, als Reichsverwesern, vorgenommene Handlungen ausdrücklich, und geschah gleich der in Ansehung des Kammergerichts getroffenen Verfügungen nicht namentlich Erwähnung; so waren sie doch unter den allgemeinen Ausdrüken der Bestätigung unläugbar begriffen. Es heist daselbst: „Als thun wir hiermit und „in Kraft dieses Briefs, Seiner, Kurbaierns „Ldd. die beschehene Aufrichtung und Haltung „Ihres Vikariats-Gerichts, die dabei vorkom-„mende

(e) Deckherr a. a. O im Anhang No. 17. Bei der Berathung über diesen Gegenstand im vollen Rath stellte es den Grundsaz abermals auf: daß die jurisdictio cameræ ordinaria in decernendis processibus & ferendis sententiis bestehe, welche mit dem Tod Kaiserlicher Majestät nicht cessire, massen solche Jurisdiction vom ganzen Reich herfliesse. *Tafinger* de suprema in Imperio Romano Germanico jurisdictione tempore interregni. §. 17. not. b. p. 47. §. 18. uot. f. p. 53.

„mende gerichtliche Sachen, gegen einander „vor- und eingebrachte Schriften, mit samt denen „darauf erfolgten Processen, Bescheiden, Ur- „theilen oder Verträgen; Jngleichen alle andere „ausgangene Gebott, Verbott, Mandaten, „Dekreten und Rescripten, wie nicht weniger, „alle, nach Anleitung der güldenen Bulle, von „Unsern und des Reichs wegen bei dem Vika- „riat ertheilte Belehnungen und renovirte Jn- „vestituren, auch alles andere, was S. „Lbd. unter diesem *interregno* zu des H. „Reichs Nothdurft und Erhaltung Frie- „dens und Rechtens in gemeldten Lan- „den, dem Herkommen gemäß vorgenom- „men und verordnet haben, von Kaiserlicher „Macht und Hoheit wegen, aus rechtem Wis- „sen und wohlbedachtem Rath in der besten „Form, als solches immer geschehen mag, con- „firmiren, ratificiren und bestätigen ꝛc." (f)

§. 9.

Nach Josephs des I. Tod (a) war Kurbaiern in der Acht, Kurpfalz unterzog sich deswegen,

 ohne

(f) Deckherr a. a. O. No. 28.

(a) Am 17ten April 1711.

ohne Widerspruch, der Reichsverweserschaft. Das gewöhnliche Schreiben wurde auch bald an das Kammergericht erlassen, in demselben jedoch einer Bestätigung keine Erwähnung gethan, sondern das Kammergericht blos des fortdaurenden Schuzes und Schirmes versichert, und angewiesen, sich des Namens und des verglichenen Insiegels, welches Kurmainz überschiken werde, zu bedienen (b). In der Antwort dankte das Kammergericht für die geschehene Notifikation, den zugesicherten Schuz und Schirm, und versicherte, daß, so wie es nach des Kaisers Tod nicht ermangelt habe, der durch Kaiserl. Majestät und sämmtliche Stände des H. Reichs aufgerichteten Kammergerichtsordnung und Reichs-Konstitutionen, auch darauf geleisteten theuren Pflichten nach, in Administration der Justiz fortzufahren; als werde es auch nicht unterlassen, sich solchem fernerhin gemäß zu erzeigen, und dahin zu sehen, daß das höchste Gericht zu schleuniger Beförderung unpartheiischer Justiz erhalten merden möge. (c)

Jedoch in der von den Reichsverwesern vorgeschriebenen Titulatur, (die also lautete: „Im „Namen

(b) Faber Staatskanzlei Th. 17. K. 10. No. 8. S. 588.
(c) Derselbe a. a. O. Th. 18. Kap. 5. No. 1. S. 375.

„Namen und von wegen des H. Römischen „Reichs, bei dieser Zeit der Verledigung des„selben in Kraft der güldenen Bulle, verordneter „hochansehnlicher Vikarien, Kurpfalz in den Lan„den des Rheins, Schwaben und fränkischen Rech„tens, und des Königs in Polen, als Kursach„sen in den Landen des Sächsischen Rechtens, „und an Enden in solch Vikariat gehörende, „fügen wir des Heil. Reichs Kammergerichts zu „Wezlar verordnete Präsidenten und Assessores „in obhabender bestätigter und sonderbarer Voll„macht hiemit zu wissen") (d) fielen dem Kammergericht die lezten Worte: **in obhabender bestätigter und sonderbarer Vollmacht** sehr auf, es achtete nöthig sich deßwegen zu verwahren, und bemerkte in seiner Antwort ausdrüklich, daß es nicht zweifele, daß **die gemeldte bestätigte Vollmacht auf die Expedition der Prozesse einzig und allein zu verstehen sey.** (e)

Es kamen aber ausserdem noch einige andere Punkte zur Sprache. In dem Schreiben der

(d) Faber a. a. O. Th. 17. Kap. 10. No. 8. Beil. A. S. 590.

(e) Derselbe a. a. O. Th. 18. Kap. 5. No. 2. S. 378.

der Reichsverweser hies es unter andern: „Wir „geben auch Euch, dem Freiherrn von Ingel„heim, hiermit gnädigst zu vernehmen, daß „in Erwägung Ihr der älteste Präsident des Kam„mergerichts der Zeit, und des also obhabenden „Genii, Wir geschehen lassen können, daß Ihr „die Verwesung des durch Absterben des Kam„merrichters, Fürsten von Nassau-Hadamer „Liebden vacant gewordenen Richteramts über„nehmet, nicht zweiflend, Ihr werdet nach Eu„rem besten Verstand, und den abgelegten schwe„ren Pflichten gemäß, der Kammergerichtsord„nung zu Folge, diesem wichtigen Amt, bis zur „Wiedererſezung der Richterstelle vor seyn, je„doch mit dem Grafen von Solms, in Sachen „von Moment communiciren." (f) — — Offenbar eine Rechtwidrige Neuerung. Nach den ältern Gesezen (g) hatte der Kammerrichter in

(f) Faber an dem in der Note b. angeführten Ort.

(g) K. G. O. 1495. Tit. 1. §. 2. 3. K. G. O. 1555. Th. 1. Tit. 4. §. 1. K. K. G. O. Th. 1. Tit. 5. §. 1. „Und damit „mittlerzeit das Kammergericht nicht in einen Stillstand „erwachse, und nicht feiern dürfe, so fern dann der ab„gangene Kammerrichter bei seinem Leben mit Rath und „Willen der Beisizer keinen an seine statt verordnet, „sollen

in jedem Fall die Befugniß, mit Wissen und Willen der Beisizer seinen Amtsverweser zu ernennen, und hatte er es nicht gethan; so kieseten die Beisizer ihn. In der Folge wurde durch Gerichtsbrauch, den nachher die gesezgebende Gewalt bestätigte, (h) eingeführt, daß jedesmal der älteste Präsident die gemeine sowohl als förmliche Amtsverweserei verwaltete. Die Vorsorge für diese ist also durch die Geseze selbst allem fremden, sowohl Kaiserlichen als Ständischen Einfluß entzogen worden, und doch maßten sich jezo die Reichsvikarien, wo nicht Ernennung, doch wenigstens Bestätigung des Kammerrichter-Amtsverwesers an. Aus sehr guten Gründen antwortete daher das Kammergericht: **Des Freiherrn von Ingelheim Excellenz**

„sollen die Beisizer der Grafen oder Herrn einen, so „unter ihnen seyn, anstatt des Kammerrichters kiesen, „welcher dann das Amt, bis auf weiter unsere Verordnung verwesen soll."

(h) V. A. 1713. §. 5. „Damit alle Collisiones zwischen „den Präsidenten, wegen des directorii in casum absentis vel mortui judicis, vermieden werden mögen, als „soll ins künftige, in Bestellung der Amtsverweserei, „auf das senium gesehen, und der senior in præsidio „dazu genommen werden."

cellenz sey bei dem *Collegio* als Verweser des Kammerrichters ernennt und recipirt worden. (i)

Daß die Reichsvikarien die Gelegenheit, die erledigte Kammerrichterstelle zu ersezen, nicht ungenuzt vorbeigehen lassen würden, war wohl voraus zu sehen. Sie ernannten auch würklich den Teutschmeister, Franz Ludwig, aus dem Hause Pfalz, der sich darum meldete; allein es äusserten sich so mancherlei Schwierigkeiten wegen seiner Religion, seines Standes und übrigen Verhältnisse, es wurden ihm so viele Bedingungen gemacht, daß er freiwillig von seinem Vorhaben abstand. (k) Sonderbar ist es, daß die Reichsverweser nun nicht einen andern präsentirten, besonders da so viele Kompetenten sich meldeten, und Pfalz schon einen Grafen von Löwen-

(i) Faber an dem oben Not. e. angeführten Ort.

(k) Derselbe a. a. O. Th. 18. Kap. 5. No. 9. 10, S. 409. Joh. Jak. Moser von der deutschen Justizverfassung Th. 2. Buch 4. Kap. 3. §. 3. S. 356. *Pfeffinger ad Vitriarium* Lib. 3. Tit. 7. pag. 631. *Frider. Guilielm. Tafinger* Diss. de suprema in imperio Romano Germano jurisdictione tempore interregni. Tub. 1755. §. 18. Not. b. pag. 51.

wenstein vorgeschlagen hatte, dem auch Sachsen sich günstig erklärte. (1) Es müssen besondere Gründe obgewaltet haben — vielleicht war es die Erinnerung an den Vorgang mit dem Herrn zu Limpurg (§. 6.) — — Wenn man einmal in contradictorio verlohren hat; so fallen selbst alle fernere Ansprüche weg — vielleicht trugen die Reichsverweser Bedenken, ihre angemaßte Gerechtsame so auf die Spize zu stellen.

Noch eines Umstandes muß ich gedenken. In dem mehr angezogenen Schreiben der Reichsverweser an das Kammergericht heist es: „Und „da wir samt Kurpfalz Liebd. dem Lic. Bonnen „die vakante Kammergerichts-Fiskal-Stelle „conferirt, und ihm ein Dokument ausstellen „lassen, welches er gebührend exhibiren wird; „so werdet ihr denselben zur treuen und fleißigen „Verrichtung seines Amts anweisen, und das, „was bei dessen Bestellung üblich, zu beobachten unvergessen seyn." — Ob aber diese Präsentation von dem Kammergericht anerkannt worden, ob Bonnen zu dem Amt gelangt ist, davon habe ich alles Nachsuchens ungeachtet, keine Nach-

(1) Faber a. a. O. S. 408.

Nachricht finden können. Indessen wird dieser Vorgang allgemein zu Gunsten der Reichsverweser angeführt. (m)

§. 10.

Noch niemals war die Reichsverweserschaft so bestritten und zweifelhaft, als nach dem Tode Karls des VI. (a) Kurbaiern und Kurpfalz hatten sich zwar im Jahr 1724. wegen einer gemeinschaftlichen Führung derselben verglichen, (b) hatten schon unter dem 30ten Okt. 1740. ein gemeinschaftliches Patent erlassen, (c) und den 1ten Februar des folgenden Jahrs ein gemeinschaftliches Vikariats-Hofgericht zu Augsburg niedergesezt; (d) allein die Reichsstände wollten sich nicht drei statt zwei Reichsvikarien auf-

(m) *Tafinger* a. a. O. und in Institut. Jurisprud. camer. Tom. 1. §. 197. Not. f. S. 420.

(a) Er starb den 20. Okt. 1740.

(b) Diesen Vergleich findet man in Joh. Daniel von Olenschlagers Geschichte des interregni nach Absterben Kaisers Karl des VI. Th. 1. S. 327.

(c) Siehe ebendenselben S. 336.

(d) Umständliche Nachricht davon liefert Joh. Karl König zweite Abhandlung der hohen Reichs-Vikariats-Gerechtsame, §. 16. S. 21. folg.

aufdringen lassen, sahen jenen Vergleich als eine willkührliche Abänderung der Verordnung der goldenen Bulle an, behaupteten, daß zur Gültigkeit desselben eine förmliche Bestätigung des Reichs erforderlich sey, und beharrten bei diesen Grundsäzen so streng, daß Baiern und Pfalz ihre Absichten durchzusezen nicht vermochten.

Kursachsen, das indessen immer vergeblich auf eine gütliche Auskunft gewartet hatte, erlies endlich am 18ten Jan. 1741. das gewöhnliche Schreiben an das Kammergericht. Er sagt darinn: „Wir haben die Nothdurft befunden, zu „Beibehaltung des Reichs innerlichen Ruhe„standes und Beförderung dessen gemeinen Wohl„farth das Kammergericht Unsers Orts, gleich„wie von Seiten des Convikariats nach der Uns „von des Herrn Kurfürsten zu Baiern und „Pfalz Ldd. Ldd. unter dem 8ten hujus gegebe„nen Versicherung ebenfalls geschehen wird, „hierdurch zu confirmiren und zu bestäti„gen, auch in Unseren Schuz und Schirm zu „nehmen, immassen Wir dann an des Herrn „Kurfürsten zu Mainz Ldd. das wegen derer Or„te und an Enden Unsers Vikariats zu gebrau„chende

D

„chende Siegel, um solches der Kammergerichts„kanzlei nebst der Zeit währenden interregni „in denen an obige Orte ergehenden Expeditionen „zu führen habenden Titulatur zu fertigen über„sendet ꝛc.“ (e)

Hier war also abermals wieder von einer Bestätigung die Rede, und doch hatte das Kammergericht schon so oft sich dagegen verwahrt, hatte sich auch jezo durch den Tod des Kaisers nicht irre machen lassen, sondern seine Amtsverrichtungen ununterbrochen offenkündig fortgesezt, welches doch nicht hätte geschehen können, wenn es zu seiner gesezmäßigen Fortdauer einer Bestätigung der Reichsverweser bedurft hätte. Es blieb ihm also nichts übrig, als in seiner Antwort der Bestätigung gar nicht zu erwähnen, blos für den zugesicherten Schuz zu danken, und zu versichern, daß es, gleichwie es nach kund gewordenem Todesfall des Kaisers fortgefahren, die Justiz zu verwalten, also werde es auch ferner dahin sehen, daß das höchste Gericht zu schleuniger Beförderung unpartheiischer Gerechtig-

(e) König a. a. O. §. 35. S. 122.

rechtigkeit in beständigem Wesen erhalten werden möge. (f)

Sonderbar war es, daß Sachsen jezo wieder von einem besondern Siegel und einer eigenen Titulatur für die Orte und Gegenden des ihm unterworfenen Bezirks sprach, da es sich doch mit Kurpfalz auf ewige Zeiten eines gemeinschaftlichen Insiegels und einer gemeinschaftlichen Titulatur verglichen hatte. (§. 6.) Indessen dieß war blos Sache der beiden Reichsverweser, nicht aber des Kammergerichts, es schrieb daher an Kursachsen: die Uebersendung der zu den Expeditionen erforderlichen Vikariatssiegel erwarte es von Kurmainz.

Allein diese Erwartung blieb unerfüllt. Baiern und Pfalz wurden als Vikarien nicht anerkannt, und Kurmainz trug Bedenken, das einseitige Kursächsische Siegel einzusenden. Dem Kammergericht blieb daher nichts anders übrig, als seine Erkänntnisse, wenigstens diejenige, auf deren Verzug Gefahr haftete, blos unter der Unterschrift und dem Pettschaft des Kanzleiverwalters

(f) König a. a. O. §. 36. S. 124.

ters und eines Protonotars ausfertigen zu lassen. (g)

Rühmlicher Justizeifer, das Seufzen der Parthien, und die laute Klagen der Kameralpersonen veranlaßten dieses Benehmen, die Verfassung jener erhabenen Justizstelle, welche ein selbstständiges, nur von der höchsten Gewalt Deutschlands abhängiges Gericht ist, rechtfertigten es, und ein großer Theil der alten Fürsten billigte es durch seine ausdrückliche Erklärung: „daß dem Kammergericht während eines „Zwischenreichs die Ausübung der Justiz „*nomine imperii & statuum* zukomme." (h)

Noch ein Umstand verdient bemerkt zu werden. Kaiser Karl der VI. hatte dem Präsidenten Grafen von Virmont eine Anwartschaft auf die

---

(g) Faber Staatskanzlei Th. 91. Kap. 10. No. 128. S. 559. *Tafinger* Institut. Jurisprud. cameral. Tom. I. §. 56. not. d. Joh. Jac. Moser von der deutschen Justizverfassung Th. 2. Buch 4. Kap. 12. §. 6. S. 868. Derselbe deutsches Staatsrecht Th. 8. Buch 2. Kap. 148. §. 121. S. 167.

(h) Sammlung einiger Staatsschriften, welche nach Ableben Kaiser Karls des VI. zum Vorschein gekommen, Stück 16. S. 371.

die Kammerrichterstelle ertheilt, welche nach jenes Tod die Reichsvikarien bestätigten. Ob diese Bestätigung einzeln von einem jeden der Reichsverweser, oder gemeinschaftlich geschehen, davon habe ich keine Nachricht finden können. Genug, während dem Zwischenreich befiel den Kammerrichter eine so gefährliche Krankheit, daß man zu berathschlagen für nöthig hielt, was in Ansehung des expectivirten Grafen von Virmont zu thun sey? Der Schluß fiel dahin aus: Kurmainz sollte es unter der Hand dahin richten, damit der Präsident, Graf von Virment, supersediren, und sich zu Verhütung öffentlichen Widerspruchs mit seiner Expectanz nicht hervorstellen möchte. (i)

Möglich ist es, daß der Hauptgrund dieses Schlusses in der damals so sehr bestrittenen Reichsverweserschaft lag; allein wahrscheinlich kamen doch auch noch andere Betrachtungen hinzu — viel-

(i) Joh. Jac. Moser deutsches Staatsrecht, Th. 8. K. 148. Buch 2. §. 126. S. 169. *Frider. Guilielm. Tafinger* Progr. de directorio cameræ imperialis celsissimæ generalia quædam propon. Tubing. 1765. S. 4. Not. c. Derselbe | Institut. Jurisprud. cameral. Tom. I, §. 113. Not. b.

vielleicht die, daß die Reichsverweser nicht befugt seyen, einen Kammerrichter zu ernennen, und daß wenigstens die von einem regierenden Kaiser rechtmäßig ertheilte Anwartschaft ihrer Bestätigung in keinem Fall bedürfe. Jezo kam die Sache nicht weiter zur Sprache, sondern blieb vielmehr, da der Kammerrichter wieder aufkam, auf sich beruhen.

§. 11.

Kaum einige Jahre waren verstrichen; so trat schon wieder nach dem Tode Karls des VII. (a) ein Zwischenreich, und mit ihm die Nothwendigkeit einer Reichsverweserschaft ein. Die damals in Ansehung des Kammergerichts verhandelte Akten habe ich nicht finden können, welches ich um so mehr bedaure, als **Moser** (b) schreibt: „Anno 1745. trafen Kurbaiern und Kurpfalz „einen anderweiten Vergleich wegen abwechslen„der Verwaltung des Rheinischen Reichsvika„riats: Baiern machte den Anfang, und weil „Kursachsen damit zufrieden war; so „gieng

(a) Am 20ten Jan. 1745.

(b) Von der deutschen Justizverfassung Th. 2. Buch 4. Kap. 13. §. 7. S. 868.

„gieng es auch bei dem Kammergericht „ruhig und in seiner Ordnung:“ Tafinger (c) hingegen versichert, weil jener Vergleich von Kaiser und Reich nicht bestätiget gewesen; so sey auch das Kammergericht mit keinen Siegeln versehen worden.

So viel ist indessen gewiß, daß die Reichsvikarien die gewöhnliche Schreiben im alten Stil an das Kammergericht erlassen haben, denn dieses faßte, seinen Grundsäzen getreu, folgenden merkwürdigen Schluß: „Nachdem Ihro Kur„fürstliche Durchlaucht zu Baiern die beschehene „Antretung des Reichsvikariats notificiret, wird „es unsere Obliegenheit erfordern, darauf zu ant„worten, und zwar in iis terminis, wie bis„hero gleich im Anfang dem hohen Sächsischen „Vikariat geschehen, daß, nachdem vigore „constitutionum imperii das Kammergericht, „durch tödtlichen Hintritt des Kaisers nicht auf„höre, sondern nichts desto weniger in seiner Ak„tivität verbleibe, also haben wir unseren Pflich„ten gemäs in unserm Amt mit Administrirung „der Justiz fortgefahren, würden also auch da„mit

(c) Institut. Jurispr. cameral. §. 57. pag. 90.

„mit continuiren, aut in terminis similibus, „wodurch wir dann *in æquivalenti* so viel „sagen, daß wir eine Konfirmation *a Vi-* „*cariatu* nicht bedürfen, weder annehmen, „gleichwie wir solche auch *ab electo Impe-* „*ratore* nicht erwarten, noch nöthig ha„ben, weder annehmen." (d)

Auch erzählt Moser (e) noch folgenden Vorgang: „Hingegen wurde Anno 1745. Graf „Ernst zu Montfort von den Reichsvikarien wirk„lich zu dem Kammerrichter bestellt. Er wurde „aber von dem neuen Kaiser disponirt, oder ge„nöthiget, wieder zu resigniren." Hiermit „liegt die Nachricht im Widerspruch, die man in der Sammlung von Staatsschriften unter Kaiser Karl dem VII. (f) liest. Hier heißt es: „Auf die Nachricht von dem Absterben „des Herrn Grafens von Virmont haben Kaiser„liche Majestät sogleich des Herrn Grafens, „Maximilian Ernst von Montfort Excellenz zu „Dero

(d) *L. B. de Cramer* Observat. Jur. univers. Tom. IV. Obs. 1256. pag. 791.

(e) Von der deutschen Justizverfassung Th. 2. Buch 4. Kap. 3. §. 3. S. 356.

(f) Band 2. Abschn. 4. S. 871.

„Dero Kammerrichter zu ernennen geruhet. „Das ganze Reich erfreute sich über diese Wahl „wegen der bekannten hohen Einsicht und der „angestammten Gerechtigkeitsliebe dieses Herrn, „welche denselben auch ausser seiner hohen Ge- „burt dieses großen Amtes würdig zeigten.“

§. 12.

Endlich durch den zu frühen Tod des unglücklichen Josephs des II. (a) ward Deutschland seines Oberhaupts wieder beraubt. Jezo war kein Zwist über die Reichsverweserschaft mehr möglich, dann hätten sich auch Baiern und Pfalz unter Genehmigung des Kaisers und Reichs wegen Abwechselung in derselben nicht verglichen, so war ja jezo niemand mehr vorhanden, der Kurpfalz seine Gerechtsame streitig machen konnte, da das Baierische Fürstenhaus schon vor mehrern Jahren ausgestorben war. Ohne allen Widerspruch ergiengen daher die Patente, die beiden Vikariats-Hofgerichte wurden eröfnet, und Kurpfalz erlies auch schon am 2ten März das gewöhnliche Schreiben an das Kammergericht. Dem alten Stil nach heißt es darinn: „Nach-

(a) Er starb am 20. Febr. 1790.

„dem Wir auf jüngsthin erfolgtes Ableben Sr. „Kaiserlichen Majestät das Reichsvikariat in den „Landen des Rheins, Schwaben und Fränki„schen Rechtens bereits angetreten haben; so ent„stehen Wir nicht, das gesammte Reichs„kammergericht hiemit zu bestätigen, damit „auch dort die schleunigste und unpartheiische „Justiz verwaltet werde. Wir versprechen dem„selben dagegen Unsern Schuz, und werden „demnächst auch die herkömmliche Sigilla an „Kurmainz übermachen, damit solche von dort „nach Wezlar, zum nöthigen Gebrauch commu„nicirt werden mögen." (b)

Deutlicher und unumwundener als jemals erklärte hierauf das Kammergericht, daß es einer Bestätigung nicht bedürfe, indem es sagt: „Für „die gnädigste Notification und besonders für „den uns versprochenen höchsten Schuz legen wir „Euer Kurfürstlichen Durchlaucht den schuldig„sten Dank gehorsamst ab. Uebrigens wer„den wir auch während dieses Inter„regnums, da die in der K. G. O. „uns anvertraute höchste Ge-

„richts-

(b) Siehe unten Lit. A.

„richtsbarkeit durch den Tod Kai„serlicher Majestät nicht erloschen „ist, wie bis hiehin ununterbro„chen fortfahren, die Justiz jeder„mann unsern Pflichten gemäs, nach Vor„schrift der Reichsgeseze zu ertheilen, da„mit dieses höchste Gericht zum allgemeinen Be„sten in beständigem Wesen immerhin erhal„ten werde. Das von Euer Kurfürstlichen „Durchlaucht uns zugesicherte hohe gemeinsame „Vikariats-Sigel hoffen wir demnächst von Sr. „Kurfürstl. Gnaden zu Mainz, als des Reichs „Erzkanzlern um so unverweilter zu erhalten, „als solches zur Ausfertigung unserer Erkenntnisse „sehr dringend nöthig ist" (c)

Kursachsen konnte sich dißmal lange nicht entschliessen, wie es sein Schreiben an das Kammergericht einrichten solle, endlich aber ließ es dasselbe ganz in den nämlichen Ausdrüken wie Kurpfalz abgehen, zugleich aber den Kammergerichtlichen Gliedern durch seinen Agenten erklären, diese Ausdrücke bestünden in blosen Formalitäten, bezweckten nichts wesentliches, und man

(c) Siehe unten Lit. B.

man habe sich derselben bloß dem alten Stil gemäß, wogegen das Kammergericht nie protestirt habe (dieß stimmt mit der Geschichte nicht überein) bedient, man erwarte daher jezo von demselben keinen Widerspruch. Hinzegen in dem die Sächsische Siegel nach Mainz begleitenden Schreiben des Kurfürsten hies es ganz unbedingt — er habe das Kammergericht bestätigt.

Der so Reichspatriotisch gesinnte Kurfürst von Mainz hat dieses Schreiben dem Kammergericht kommunicirt; und dieses hat darauf sein Schreiben an Kursachsen eben so wie an Kurpfalz eingerichtet, und noch darneben in dem Schreiben an Kurmainz seine Protestation gegen die angemaßte Bestätigung wiederholt.

In dem Vergleich von 1750. haben die beide Reichsverweser beliebt, daß ein jeder von ihnen jedesmal 3. Siegel an Kurmainz einsenden wolle, und daß dieses die weitere Versendung an das Kammergericht erst dann besorgen solle, wenn solche von ihnen beiden würklich eingekommen. (d) Das erstere ist nun auch in dem jezigen

(d) Die hieher gehörige Stelle findet man in des Hn. G. J. R. Pütters Institut. Jur. publ. Edit. III. §. 481. Not. a.

jezigen Zwischenreich geschehen; allein Kursachsen hat seine Siegel dem Vergleich von 1750. Kurpfalz hingegen die seinige dem Vergleich von 1612. und dem alten Herkommen gemäs eingerichtet (e) — Ein neuer, bisher ungewöhnlicher Vorfall, der, der Grund ist, daß das Kammergericht bis jezo, wo ich dieses schreibe, noch mit keinen Siegeln versehen ist. Indessen hat dasselbe, nach altem Brauch (§. 10.) einige seiner dringendsten Erkänntnisse unter der Unterschrift und dem Pettschaft des Kanzlei-Verwalters und eines Protono-

tars

Ganz abgedruckt ist er in H. F. C. Freiherrn von Lynkers Römisch Königlicher Wahlkapitulation Ihro Römisch-Kaiserlichen Majestät Josephs II. mit beygefügtem Protokoll des kurfürstlichen Wahltags und historischem und aktenmäßigem Auszug von den bei Römischen Königswahlen vorgefallenen Streitigkeiten und Ereignissen. Arnstadt 1783. S. 152. Einige Stellen daraus findet man auch in Joh. Jac. Mosers neuestem Reichsstaatshandbuch von 1768. S. 38 rc.

(e) Nach dem Vergleich von 1612. sollen dem Reichsadler die Kurinsignien, nämlich der Reichsapfel und das Schwerdt einverleibet werden. Nach dem Vergleich von 1750. hingegen sollen die Siegel blos den doppelten Reichsadler (ohne Herzschilder, oder andere die Namen oder insignia der hohen Reichs-Vicariorum andeutende Zeichen) und die generaliter eingerichtete Umschrift: Sigillum Sacri Romani Imperii provisorum & Vicariorum, nebst der Jahrzahl führen.

tars ausfertigen, und solche den Agenten der interessirten Parthien insinuiren lassen. (f)

§. 13.

Fragt man nun nach dem Resultat dieser ganzen historischen Untersuchung; so ergibt sich, daß den Reichsverwesern bei wirklich erledigtem Kaiserthron (denn so lange der Thron besezt ist, ist wenigstens der Besizstand gegen sie) (§. 4.) **das Recht zusteht, unter ihrem Namen und Insiegel die Kammergerichtlichen Erkänntnisse ausfertigen zu lassen.**

Dieses Recht ist schon in der Natur der deutschen Verfassung gegründet, denn daß der Name und

(f) Dieß ist geschehen unter andern in der berufenen Lütticher Landfriedensbruchsache, die leider nun so weit gediehen ist, daß vier Kreise noch haben aufgefordert werden müssen, die oberstrichterliche Aussprüche zu vollstrecken. Sind die öffentliche Nachrichten gegründet, so ist hartnäckiger Widerstand zu fürchten, und die gefährlichste Weiterungen sind fast unvermeidlich. Wer das alles zu verantworten hat, darüber will ich nicht entscheiden. Immer eine bedenkliche Krisis für Deutschlands Verfassung, bedenklicher, als sie in den Augen vieler zu seyn scheint. — Möchte doch dieser Vorgang aus den Jahrbüchern der deutschen Geschichte ganz vertilgt werden können, damit unsern Nachkommen ein so gefährliches Beispiel verborgen bliebe!

und das Siegel des Kaisers, der in der Reihe der Dinge nicht mehr ist, nicht mehr gebraucht werden kann, liegt am Tage: was ist daher natürlicher, als den Namen und das Siegel derjenigen, die an des verstorbenen Kaisers Stelle treten, zu substituiren? In dieser Hinsicht vermag ich auch nicht die Gründe einzusehen, die das Kammergericht veranlaßten, durch einen eigenen Schluß des Plenums die Beibehaltung des Namens — **Kaiserliches Reichskammergericht** — während dem gegenwärtigen Interregnum zu beschliessen. — — Nach dem ältern Gerichtsgebrauch schrieb man — **des H. Reichs Kammergericht** — und dieses scheint mir der Natur der Sache viel angemessener zu seyn. (a)

Nicht nur aber die Natur der deutschen Verfassung, sondern auch verjährter Besizstand, und einmüthige Anerkenntniß der Stände des Reichs und des Kammergerichts sprechen jener Gerechtsame der Reichsverweser das Wort. Es hängt auch, so lange Reichsgesez- und Verfassungs-widrige

(a) Joh. Jac. Moser deutsches Staatsrecht Th. 8. Buch 2. Kap. 148. §. 122. S. 168.

widrige Anmassungen unterbleiben, blos von ihnen ab, wie sie das Siegel und die Titulatur einrichten wollen, denn die ganze Art der Fürsehung in Ansehung des Kammergerichts beruht ja blos auf einem privat-Vergleich. (§. 6.) In der That ist es daher ganz unerwartet, daß in unsern Tagen noch Zweifel entstehen konnten, da doch der Vergleich von 1750. so deutlich alles bestimmt. (§. 12.) Es ist zwar dieser Vergleich noch nicht von Kaiser und Reich genehmiget, allein der Abgang dieser Genehmigung kann doch seiner Verbindlichkeit für die hohe Kontrahenten nicht im Wege stehen.

Die übliche Zusicherung besondern Schuzes und Schirmes ist ein Denkmal der ehemaligen traurigen Verfassung Deutschlands, wird aber noch heute wie billig von dem Kammergericht mit dem gebührenden Dank angenommen, und von den Vikarien um so mehr rechtmäßig ertheilt, als ihre erste und vorzüglichste Pflicht ist, den Ruhestand im Reich und überhaupt seine Verfassung zu erhalten.

§. 14.

§. 14.

In einem ganz andern Lichte aber erscheinen die übrige von den Reichsvikarien angesprochene Befugnisse. Die wichtigste unter ihnen ist unstreitig das angemaßte Bestätigungsrecht. Wäre dieses gegründet, so würde (vorausgesezt daß man nicht blos um Worte und Formalitäten streiten will (§. 12.) folgen, daß mit dem Tod des Kaisers die dem Kammergericht anvertraute höchste Gerichtsbarkeit augenblicklich erlösche, daß seine Fortdauer oder Zernichtung von der Willkür der Reichsverweser abhange, und daß es erst dann seine Amtsverrichtungen wieder anfangen könne, wenn jene seine Bestätigung beliebt haben. — Lauter Folgen, die mit dem Geiste der deutschen Reichsjustizverfassung, mit dem Zweck der höchsten Gewalt Deutschlands, mit der Bestimmung des Kammergerichts selbst ganz nicht harmoniren.

I.) Die Stände verlangten von den ältesten Zeiten an ein höchstes Gericht im Reich, welches entfernt von dem Kaiserlichen Hoflager seinen beständigen Siz im Reich habe; welches nur von den Gesezen abhängig, und

der Leitung der höchsten Gewalt Deutschlands unterworfen, ununterbrochen, ohne allen Kaiserlichen Einfluß, die Gerechtigkeit verwalte. Diesem Wunsch entsprach endlich Kaiser Max, und weder er, noch einer seiner Nachfolger hat sich nur den Gedanken je zu äussern getraut, daß es von seiner Willkühr abhange, über die Fortdauer oder Zernichtung dieser Justizstelle zu gebieten — und doch nehmen die Reichsverweser ein Bestätigungsrecht in Ansprache — **ein Recht, welches nie ein Kaiser sich anmaßte** (a).

II.) Die

(a) In dem Schreiben, welches der jedesmal neu erwählte Kaiser nach dem Antritt seiner Regierung an das Kammergericht erläßt, wird auch nicht mit einem Wort einer Bestätigung gedacht. Das neueste von dem verewigten Kaiser Joseph lautet also: „Es ist euch und männigli„chen bewußt, was Gestalt nach dem unerforschlichen „Willen Gottes, weyland der Allerdurchlauchtigste, „Großmächtigste und unüberwindlichste Fürst, Herr „Franz, Römischer Kaiser, auch in Germanien und zu „Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, „Grosherzog zu Toscana ꝛc. Unser gnädiger und geliebter „Herr Vater glorwürdigsten Andenkens, in dem zwan„zigsten Jahr Seiner Majestät so löblichen als mühsa„men Regierung dieser Welt durch einen unvermuthe„ten

II.) Die sämtliche Glieder des Kammergerichts schwören blos Kaiser und Reich; in ihrem Dienfteid geschieht weder des Römischen Königs, noch der Reichsverweser Erwähnung, selbst dann nicht, wenn während eines Zwischenreichs neue Glieder auf-

---

„ten Tod entrissen, und in die ewige Glückseligkeit ver-
„sezt worden.

„Nachdem Wir nun Kraft der in Unserer und des
„Heil. Reichs Stadt Frankfurth in dem verwichenen
„Siebenzehenhundert Vier und Sechzigsten Jahr von
„den Kurfürsten des Reichs vorgenommenen, und auf
„Uns einmüthig ausgefallenen Römisch-Königlichen
„Wahl die Kaiserliche Regierung im Namen Gottes
„wirklich angetreten haben, und Uns zuforderst angelegen
„seyn lassen, damit an schleuniger und unpartheiischer
„Justizpflege im Reich kein Mangel erscheinen möge; so
„thun Wir Euch solches zu dem Ende hiermit zu wissen,
„und tragen zu Euch das gänzliche gnädigste Vertrauen,
„daß ein jeder in seinem Amt, Verrichtungen und Ge-
„schäften, vermöge seines Amts und Pflichten, womit
„er Uns und dem Heil. Reich zugethan und verwandt
„ist, mit Ertheilung gleich durchgehenden Rechtens so-
„wohl in Religions- als Prophan-Sachen nach den
„Reichsconstitutionen, und insonderheit der Kammerge-
„richtsordnung, nach, wie vor, getreulich verfahren wer-
„de, begehren auch von Euch hiermit gnädigst, daß Ihr
„hinfüro der Ordnung und dem Herkommen gemäs Un-
„sern Kaiserlichen Namen und Titul den Prozessen,

genommen werden (b) — und doch behaupten die Reichsvikarien, daß sie dem Kammergericht die Justizverwaltung übertragen.

III.) Der erste und höchste Zwek bei Errichtung des Kammergerichts war, daß es nie in Deutschland an einer höchsten Justizstelle mangeln möge, vor welcher der erste, so wie der lezte Reichsbürger Recht geben und Recht nehmen müsse — und doch behaupten die Reichsverweser, daß die Gewalt dieses

„Gebottsbriefen und allen Handlungen, wie die Namen „haben mögen, einverleibt und gebraucht, wie wir dann „im Werk stehen, die Kammergerichtskanzlei mit Unserm „Kaiserlichen Insiegel zu Ausfertigung der Prozesse und „anderer Nothdurft, durch des Kurfürsten zu Mainz „Liebden, als des Heil. Reichs Erzkanzlern, in kurzem versehen zu lassen; Und Wir verbleiben rc." *Jo. Ulr. L. B. de Cramer* Observat. Juris univ. Tom. IV. Obs. 1256. pag. 791. — Wie sehr verschieden ist doch diese Sprache des wirklichen Reichsoberhaupts von derjenigen seiner Stellvertreter!

(b) *Frider. Guilielm. Tafinger* Selecta juris cameralis, Obs. 1. pag. 1. Derselbe Diss. de suprem. in imper. Rom. germ. jurisdictione tempore interregni. Tubing. 1755. §. 17. Not. 2 p. 48. Harpprecht Staatsarchiv rc. Th. IV. Vorbericht §. 14.

dieses Gerichts mit dem Tod eines jedesmaligen Kaisers erlösche, und erst mit ihrer Bestätigung wieder auflebe.

IV.) Zu allen Zeiten hat das Kammergericht durch den Tod eines jedesmaligen Kaisers sich nicht irre machen lassen, hat offenkündig, ohne irgend jemands Widerspruch seine Amtsverrichtungen ununterbrochen fortgesezt — und doch soll es, nach der Behauptung der Reichsverweser, seine Gewalt nur ihrer Bestätigung verdanken.

V.) Von den ältesten bis auf die neueste Zeiten hat das Kammergericht immer der angemaßten Bestätigung widersprochen, hat erklärt, daß es nur Schuz und Schirm im Nothfall bedürfe, hat darauf nach wie vor die Justiz verwaltet, keiner der Reichsverweser hat getraut mit seinen Ansprüchen öffentlich herfür zu tretten, um das auf dem Rechtsweg zu erlangen, wozu sie auf dem Weg der Güte nicht gelangen konnten — und doch sprechen die Reichsvikarien noch heute von einer Bestätigung.

VI.) Die Reichsstände haben den Grundsäzen des Kammergerichts wiederholt ihren lauten Beifall gegeben, haben erklärt, daß nur Kaiserliche Majestät mit samt der gemeinen Versammlung des Reichs, und sonst niemand über das Kammergericht gebieten könne, (§. 4.) daß dem Kammergericht während eines Zwischenreichs die Ausübung der Justiz nomine imperii & statutum zukomme, (§. 10.) — — und doch sehen sich die Reichsverweser als die Quelle der Kammergerichtlichen Gerichtsbarkeit an.

VII.) Das Kammergericht hat mehrmals, ohne das Schreiben der Reichsverweser abzuwarten, ja ohne dieser Insiegel empfangen zu haben, seine Erkänntnisse ausgehen lassen, (§. 10. 12.) diese sind ohne Widerspruch befolgt worden, — und doch behaupten die Vikarien, daß bis zu ihrer Bestätigung die Kammergerichtliche Gerichtsbarkeit ruhe.

Unwidersprechlich ist es nach allen diesen Betrachtungen, daß den Reichsverwesern das ange-

maste Bestätigungsrecht nicht zustehen kann, sondern daß diese erhabene Justizstelle eben so nach dem Tod des Kaisers wie bei seinem Leben die ihm von der höchsten Gewalt Deutschlands anvertraute Gerichtsbarkeit ununterbrochen verwaltet.

§. 15.

Eben so verhält es sich auch mit dem weiter von den Reichsvikarien in Anspruch genommenen Recht, die während eines Zwischenreichs erledigt werdende Stellen derjenigen Kameralpersonen, die der Kaiser einseitig ernennt, besezen zu können. Es ist zwar dieses Recht nicht so wichtig, nicht in seinen Folgen so bedenklich als das vorhergehende; allein wenn es, wie ich glaube, ein richtiger Grundsaz des deutschen Statsrechts ist, daß den Reichsverwesern nur diejenige Rechte zustehen, die in der goldenen Bulle namentlich aufgezählt sind, oder in deren unwidersprochenen Besiz sie sich befinden; so muß auch hier wieder die Entscheidung gegen die Vikarien ausfallen. Denn

I.) Die den Reichsverwesern in der goldenen Bulle ertheilte Gewalt Recht zu sprechen, schliest nicht nothwendig die Befugnis die in Frage stehende Stellen besezen zu können, in sich. Die einseitige Ernennung dieser Personen ist ein besonders Kaiserliches Vorrecht, welches nur diesem die Stände nachliesen; die Dauer eines Zwischenreichs ist nach der Verordnung der goldenen Bulle so kurz, und die Verfassung des Kammergerichts so geartet, daß es der Justizpflege ganz unnachtheilig ist, wenn auch eines oder das andere jener Aemter eine Zeit lang unbesezt bleibt. So viel liegt einmal am Tage, daß man zu den Zeiten der goldenen Bulle an dieses Recht noch nicht denken konnte, denn damals existirte das Kammergericht in seiner heutigen Gestalt noch gar nicht; und nachher versprach Kaiser Max auch nur ganz im allgemeinen, daß die Errichtung des Kammergerichts den Rechten der Reichsvikarien unnachtheilig seyn solle. (§. 2.) Damit aber konnte Max, wenn er anders nicht mehr versprechen wollte, als er geben und hal-

halten konnte, nichts anders meinen, als daß die Reichsverweser, so wie er, auch ausser dem Kammergericht, den deutschen Reichsbürgern von ihrem Hoflager aus Justiz administriren sollten. Wenigstens waren die Reichsvikarien es, welche sich eine deutlichere Erklärung hätten erbitten sollen, wenn sie sich auch noch in Ansehung des Kammergerichts besondere Gerechtsame hätten erwerben wollen.

II.) Sollte jedoch hierüber noch einiger Zweifel übrig bleiben; so muß er vollends gänzlich verschwinden, wenn man bedenkt, daß die Reichsverweser es mehrmalen, und zu verschiedenen Zeiten wiederholt versucht haben, jene Stellen zu besezen, daß aber das Kammergericht sich allzeit widersezt, die Präsentationen niemals angenommen, und die Reichsverweser auch nicht durch einen einzigen Vorgang in den Besiz der angesprochenen Gerechtsame gekommen sind. (§. 6. 9. 10. 11.) Die dem Lt. Bonnen konferirte Stelle eines Fiskals (§. 9.) steht hier gar nicht im Wege, denn eines theils ist es noch un-

gewis, ob er zu dem Amt würklich gelangt ist, anderntheils kann ein solcher einzelner Fall gegen so viele andere ganz unbestrittene nichts erweisen. — — Der Besizstand ist also offenbar gegen die Reichsverweser, und eben dadurch ist es ausser Zweifel gesezt, daß die von ihnen angesprochene Befugnis ungegründet ist.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten der Reichsverweser in Ansehung der Reichsvikariats-Hofgerichte.

---

§. 16.

So wie das Kammergericht mehr von dem aristokratischen Theil der Regierungsform Deutschlands abhängt; (§. 3.) so hängt hingegen der Reichshofrath mehr von dem monarchischen Theil derselben ab. Alle Glieder dieser erhabenen Justizstelle verdanken die ihnen anvertraute Aemter der Kaiserlichen Gnade, und ihren Gehalt ziehen sie aus der Kaiserlichen Kammer. Die

Ver-

Verordnungen des Monarchen sind die Regeln ihrer Verhältnisse, ihrer innern Verfassung und ihrer Verfahrungsart. Die an sie erlassene Kaiserliche Dekrete dienen ihnen zur unabweichlichen Richtschnur, selbst die neueste Ordnung dieses Gerichtshofs hat noch nicht die Form eines Reichsgesezes, das Verlangen der Reichsstände, an ihrer Verbesserung Reichstäglich mit zu arbeiten, ist bisher ein frommer Wunsch geblieben, und das Versprechen der Kaiser in ihren Wahlkapitulationen, (a) über die neue Einrichtung derselben ein Reichsgutachten erfordern zu wollen, ist noch unerfüllt. Der jedesmal regierende Kaiser nennt sich selbst des Reichshofraths einziges oberstes Haupt und Richter, an seine Person ist diese Gerichtsstelle gebunden, seinem Hoflager muß sie, so lange dieses nicht ausser den Gränzen des deutschen Reichs gehalten wird, folgen. — Mit dem Tod des Kaisers erlöscht auch der Reichshofrath, erst mit der Wahl eines neuen lebt er wieder auf, und die Glieder desselben bedürfen einer neuen Ernennung oder Bestätigung in ihrer Würde. Diesem seinem Haupt ist er von

(a) N. Wahlkap. Art. 24. §. 5.

von allen Verhandlungen und Urtheilssprüchen Rechenschaft zu geben schuldig, und es fehlt selbst nicht an neueren Beispielen, daß der Kaiser demselben einzelne gegen ihn angebrachte Beschwerden zu seiner Rechtfertigung besonders mitgetheilt hat. (b) In allen Gnadensachen kann er für sich nichts verfügen, sondern muß nach vorgängigem gutachtlichen Bericht die Kaiserliche Entscheidung einholen. — Selbst der Begriff dieser Sachen, und die Natur des Verhältnisses zwischen dem Regenten und den ihm untergeordneten Gerichtshöfen macht dieses zu keiner seltenen Erscheinung; aber auch Justizsachen, die nur der dürre Buchstabe der Geseze entscheiden soll, sind von der allerhöchsten Selbsteinsicht des Kaisers nicht ganz ausgenommen, auch sie sollen vor ihrer Entscheidung ihm vorgelegt werden. — Ein merkwürdiger Ueberrest von der Justizverfassung des Mittelalters, wo die Kaiser noch persönlich zu Gericht saßen, wo sie selbst noch Recht sprachen, und wo ohne ihre Einwilligung kein wichtiger Rechtshandel entschieden werden konnte.

(b) Fr. K. von Moser Patriotisches Archiv für Deutschland, Band 10. No. III. S. 347.

konnte. Ein Vorrecht, welches sie sich bei Umschaffung ihres höchsten Selbstgerichts in den jezigen Reichshofrath vorbehielten. — — Drei Fälle sind es, die die Reichshofrathsordnung vor den Kaiser hinweißt, wo sie dem Reichshofrath anbefiehlt, dem Kaiser seine Meinung gutachtlich vorzulegen, und seine endliche Entscheidung zu erwarten. (c)

1.) Wenn die Stimmen der Räthe getheilt, und beider Theile Meinung mit einleuchtenden Gründen unterstüzt ist: oder wenn die Räthe über eine Meinung sich gar nicht vergleichen können.

Dann

2.) Wenn der Re- und Korreferent in Darstellung der Thatsache sich nicht vergleichen können.

Endlich

3.) wenn der Reichshoffiskal gegen einen mächtigen Reichsstand klagen will.

Diese drei Fälle aber hat der Gerichtsbrauch in die viel umfassende Regel gebracht: daß in allen

(c) R. H. O. Tit. 5. §. 18. 20. Tit. 6. §. 6.

allen wichtigen Sachen Gutachten an den Kaiser erstattet werden soll, und die Bestimmung des schwankenden Begriffs — was wichtige Sachen seyen — ist der Einsicht des Reichshofrathspräsidenten überlassen. Wie ausdehnend diese Bestimmung ist, davon gibt die Einsicht der Reichshofräthlichen Erkänntnisse hinreichenden Beweis ab; ein Blick auf die Reichshofräthlichen Schlüsse, besonders neuerer Zeiten, stellt uns Beispiele von erkannten gutachtlichen Berichten in Menge dar.

Es will zwar die Reichshofrathsordnung (d) und die neueste Wahlkapitulation, (e) daß es bei dem, was in dem Reichshofrath, nach vorgängiger Untersuchung ordentlicherweiß gehandelt und beschlossen ist, sein unabänderliches Verbleiben haben soll; allein in den Reichshofräthlichen Erkänntnissen heißt es oft: Se. Kaiserl. Maj. haben Dero gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten dahin allergnädigst resolvirt — — Beweis genug, daß der Kaiser an die Reichshofräthliche Entscheidungen sich nicht immer

(d) Tit. 5. §. 19.

(e) Art. 16. §. 12. und 16.

immer bindet, zuweilen daran abweicht, und andere Verordnungen erläßt.

Noch in der neuesten Wahlkapitulation (f) versprach zwar der Kaiser, so wie seine Vorfahren: er wolle, wenn ihm über ein von dem Reichshofrath, in Justizsachen erstattetes Gutachten referirt werden solle, sich in keinem andern Rath den Vortrag thun lassen, als in Gegenwart des Reichshofraths-Präsidenten und des Reichsvicekanzlers mit Zuziehung des Re- und Korreferenten und auch anderer Reichshofräthe beider Religion; allein noch nie ist der Gebrauch mit dieser gesezlichen Vorschrift übereingekommen, bald geschahen diese Vorträge in dem Kaiserlichen Geheimenrath, bald von einem oder mehreren Kaiserlichen Ministern, und ganz neuerlich verrichtete sie der Reichshofraths-Präsident allein, wenigstens so lange der Kaiser in seiner Residenz anwesend war.

Bei allen diesen Betrachtungen liegt schon ohne mein Erinnern am Tage, daß in Ansehung des Reichshofraths für die Reichsstände nichts übrig

(f) Art. 16. §. 15.

übrig bleibt, als die Hoffnung, der Kaiser werde dieses höchste Gericht also besezen und bestellen, daß eine jede vor ihm streitende Parthie eine gerade und unpartheiische Justizverwaltung hoffen könne; nichts als der Trost, den die Wahlkapitulation ihnen zuspricht, wenn der Kaiser feierlich gelobt; er wolle genaue Vorkehr treffen, daß der Reichshofrath die ihm vorgeschriebene Ordnung und Geseze nicht übertrete, sondern stet und vestiglich halte. (g)

Es wird zwar dem Kurfürsten von Mainz, als des H. R. Reichs Erzkanzlern, in dem Westphälischen Frieden (h) die Befugniß ertheilt, die bei dem Reichshofrath vorkommende Gebrechen zu untersuchen, oder mit einem Wort, denselben zu visitiren, und die Wahlkapitulation (i) sezt sogar das dritte Jahr als den beständigen jedesmaligen Termin zu der Vornahme dieser Visitation fest; allein wem ist es unbekannt, daß diese Gesezstellen bis jezo noch todter Buchstabe sind, und wer weis es nicht, daß noch in den neuesten Zeiten

(g) Art. 24. §. 4. 8.

(h) Art. 5. §. 56.

(i) Art. 24. §. 7.

Zeiten der Kaiser mit der Entlassung der Reichshofräthe eben so frei verfahren ist, als er sie in ihre Aemter einsezte? Die übrigen Stände des Reichs, eifersüchtig auf jenes ausschliesliche Vorrecht von Kurmainz, wollten auch an diesen Visitationen Theil nehmen, oder doch wenigstens die Art und Weise ihrer Vornahme vorschreiben; allein noch haben sie diese ihre Ansprüche durchzusezen nicht vermocht, und die Jahrbücher des Reichshofraths liefern nur ein einziges Beispiel, und das aus der lezten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, wo Mainz seine Visitations-Gerechtsame wirklich in Ausübung gebracht hat. — — So genau ist die Verfassung des Reichshofraths in den monarchischen Theil der Regierungsform Deutschlands eingewebt!

§. 17.

Unstreitig ist die Existenz zweier so verschiedener Justizstellen, wie das Kammergericht und der Reichshofrath, für die Erhaltung des ganzen deutschen Reichssystems höchst wohlthätig. Das Daseyn des ersteren und die Art seiner Besezung begränzt die Ausdehnung einer willkührlichen, allgemeinen, monarchischen Gewalt; das

Daseyn des leztern verbessert und ersezt die von einem, vorzüglich von dem aristokratischen Theil der Macht abhängigen Tribunal, unzertrennliche Mängel. Es ist daher gewis ein schöner Zug in der deutschen Verfassung, daß während eines Zwischenreichs jene Einrichtung ganz die nämliche bleibt, daß das Kammergericht nach wie vor ununterbrochen die Justiz verwaltet, und an die Stelle des erloschenen Reichshofraths eigene Vikariats-Hofgerichte treten. Eben aber aus dem Grund, daß die leztere Surrogate des ersteren sind, kann ich in diesem Abschnitt um so kürzer seyn, als ich sonst allgemein bekannte Säze hier wiederholen müßte. Die Verhältnisse des Reichshofraths sind im Ganzen auch diejenige der Vikariatgerichte, und die Verfassung der lezteren kommt mit jenes Verfassung fast ganz überein. — — Nur einige Bemerkungen seyen mir erlaubt.

§. 18.

Die Dauer der Vikariatgerichte ist so kurz, ihre Geschäfte sind in Vergleichung mit denjenigen des Reichshofraths, aus leicht begreiflichen Ursachen, so unbeträchtlich, daß sie bei weitem kein so starkes Personale nöthig haben als jener.

Die

Die gewöhnliche Zahl der Räthe ist sechs, acht, höchstens zehen, (a) und diesen ist ein Präsident

F 2 vor=

(a) Joh. Dan. von Olenschlager Geschichte des interregni nach Absterben Kaiser Karls des VI. Th. 1. S. 361. und 366. Sammlung einiger Staatsschriften, welche nach Ableben Kaiser Karls des VI. zum Vorschein gekommen sind. Stück 9. S. 958. und 976.

Die Glieder des gegenwärtigen am 19ten April eröfneten Rheinischen Vikariat=Hofgerichts sind folgende: Reichsgraf von Leiningen=Gundersblum, Kurpfälzischer Geheimerrath, Präsident; Baron von Hövel, Kurpfälzischer Hofgerichtsrath; Graf von Thürheim, Regierungsrath in Amberg; und Reichsfreiherr von Braun, (evangelisch) öttingischer Hofrath, Assessoren vom Herrenstand; von Wallau, Geheimerrath in München; von Grimmeisen, Geheimerrath in Mannheim; von Lamezan, Regierungsrath in Mannheim; von Schmiz, Regierungsrath in Mannheim; von Stengel, Hofgerichtsrath in Mannheim; und von Tröltsch, (evangelisch) Konsulent in Augsburg, Assessoren vom Ritter= und gelehrten Stand. Edler von Stam, Kurpfälzischer Rath, und Walk, Pfalzneuburgischer Regierungs=Sekretär, sind Sekretärs, Expeditoren, Registratoren und Taxatoren. Die Kanzellisten heissen Elbinger, Pall, Reicheuberger und Ekart; Xaver Kaufmann ist Thürhüter. Die Agenten sind die Baierischen Hof= und Gerichts=Advokaten Joseph von Spekner, Johann von Kaspar, Melchior Gruber, Mathias Maier, Karl Faig, Georg Obermaier, Joseph Thaler, Gerhard Faßmann, Franz Schattenhofer, und der Fulda= und Fürstenbergische Hofrath Georg Eugen von Stubenrauch.

Das

vorgesezt. (b) Die übrigen Geschäfte besorgen ein oder zwei Sekretäre, einige Kanzellisten, ein Thürhüter und ein Kanzleibote. — Sonderbar ist es, daß bei der Wahl dieser Glieder nicht mehr auf Religions-Gleichheit, eine Erforderniß, die doch nach den deutschen Reichsgrundgesezen so wesentlich nothwendig ist, gesehen wird. Während dem vorlezten, lezten und gegenwärtigen Zwischenreich sassen in dem Rheinischen Vikariatgericht nur zwei evangelische Räthe, und das Sächsische Vikariatgericht bestand in den älteren und neuesten Zeiten aus lauter evangelischen Mitgliedern. Dieß ist offenbar eine nicht zu rechtfertigende Abweichung von den Reichsgesezen, die von den Reichsständen schon mehrmals, und besonders

Das Sächsische Vikariats-Hofgericht ist dißmal ungewöhnlich stark besezt, allein die meiste, wo nicht alle, Glieder desselben begleiten noch andere wichtige Aemter. Es besteht aus den Kursächsischen fünf Konferenzministern, dem dasigen Regierungskanzler, Appellationsgerichts-Präsidenten, zween dasigen Hofräthen, und zween Appellationsräthen, nebst 17. Subalternen, sämtlich evangelischer Religion. Es eröfnete seine Sizungen am 29ten März.

(b) Nach dem Tode Karls des VI. war auch ein eigener Kanzler bestellt.

sonders nach dem Tode Karls des VI. geahndet wurde, und die noch heute eine sehr gegründete Beschwerde ausmacht. Ist es doch dem jedesmaligen Kaiser in dem Westphälischen Frieden (c) und in der Wahlkapitulation (d) zur Pflicht gemacht, seinen Reichshofrath mit redlichen, rechtschaffenen Leuten beiderseits Religion zu besezen, und erkennen selbst die Kaiser in der Reichshofrathsordnung (e) diese Verbindlichkeit an; so ist gewis kein Grund anzugeben, aus welchem die Reichsverweser sich über jene gesezliche Verfügungen erhaben glauben könnten.

Auch würde es gewis großer Gewinn für die Justizpflege seyn, wenn die Reichsverweser nicht wie bisher, ihre Vikariatgerichte blos mit ihren Räthen besezten, sondern auch Männer aus andern Provinzen Deutschlands wählten. Vertraute Bekanntschaft mit der besondern Verfassung, den besondern Rechten und Gewohnheiten der einzelnen deutschen Territorien, ist eine wesentlich nothwendige Eigenschaft eines höchsten

(c) Art. V. §. 54.

(d) Art. 24. §. 1.

(e) Tit. 1. §. 2.

Reichsgerichts, die sich aber von Männern, die alle in einem Lande gebohren, erzogen und bedienstet sind, nicht erwarten läßt. Aus guten Gründen ist es daher dem jedesmaligen Kaiser in seiner Wahlkapitulation (f) zum Gesez gemacht, seinen Reichshofrath nicht allein mit seinen Untersassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehreren Theils mit denen, die im Reich deutscher Nation, anderer Orten erzogen und gebohren sind, zu besezen. Ist nun gleich diese Stelle der Wahlkapitulation für die Reichsverweser an sich nicht verbindlich; so tritt doch bei ihnen der nämliche Grund ein, der sie und ihre Mitkurfürsten bewog, dem Kaiser jenes Gesez vorzuschreiben.

§. 19.

Daß den Vikariats-Hofgerichten die Reichsgeseze und gemeine Rechte eben so zur Norm dienen, als der Reichshofrath sie zu befolgen schuldig ist, verdient kaum erwähnt zu werden. Aber auch die Ordnung des lezteren ist für die erstere gewissermassen eine Richtschnur, dann hat sie gleich noch nicht die Form eines Reichsgesezes; so

(f) Art. 24. §. 2.

so ist sie doch wenigstens provisorisch von der gesezgebenden Gewalt Deutschlands stillschweigend anerkannt, (a) auch im wesentlichen auf die Kammergerichtsordnung gebaut, und in so fern unläugbar verbindlich.

Ausserdem, so wie der Kaiser seinen Reichshofrath mit besondern Dekreten versieht, und ihm darinn Vorschriften sowohl in Ansehung seiner Pflichten überhaupt, als auch seiner Verfahrungsart ins besondere giebt; eben so schreiben die Reichsverweser ihren Vikariat-Gerichten nicht selten eigene Ordnungen vor. Eine solche erhielt das Rheinische Vikariat-Gericht nach dem Tode Karls des VI. (b) und Karls

(a) In der Wahlkapitulation wird an mehreren Orten, Art. 16. §. 6. 9. Art. 24. §. 4. 8. Art. 25. §. 3. auf Beobachtung derselben gedrungen, und die Reichsstände lassen sich ohne Widerspruch nach ihren Vorschriften richten.

(b) Mit Anmerkungen versehen steht sie in Joh. Karl Königs dritten Abhandlung von den hohen Reichs-Vikariats-Gerechtsamen §. 43. S. 83. Wie auch in Joh. Dan. pon Olenschlagers Geschichte des interregni nach Absterben Kaiser Karls des VI. Th. 1. S. 350. Und endlich in der Sammlung einiger Staatsschriften, welche nach Ableben Kaiser Karl des VI. zum Vorschein gekommen. St. 9. S. 930.

des VII. (c) In beiden wurden, wie billig, die Kammergerichts- und Reichshofrathsordnungen, wie auch die übrige Reichsgeseze zum Grund gelegt, überhaupt aber enthalten sie nur nähere Bestimmungen der Verfahrungsart, der inneren Verfassung und der verschiedenen Verhältnisse der Glieder dieses Gerichts gegen einander. Im wesentlichen kommen beide ganz mit einander überein, nur eine Verschiedenheit ist mir aufgefallen. In der ersteren Ordnung, nach dem Tod Karls des VI. wird nur in einem einzigen Fall Erstattung eines Gutachtens verlangt — es heißt nämlich: „In andern Gnadensachen, als Adels- „Wappen-Brief und dergleichen Privilegien, „so viel Uns von Vikariats wegen zustehet, solle „zwar diesem Unserm Reichs-Vikariat-Gericht „die Verleihung und Ausfertigung zugelassen, „selben aber hiermit anbefohlen seyn, daß man „mit

(c) Sie steht in *Joh. Ulr. Crameri* Opusculis Tom. II. No. 16. pag. 399. Sonderbar ist es, daß Joh. Jac. Moser von der teutschen Justizverfassung Th. 2. Buch 2. K. 4. §. 2. S. 913. schrieb: Meines Wissens ist auch dem Publiko nichts davon bekannt, daß ein oder anderer Reichs-Vikariathof seinem Hofgericht eine besondere Ordnung vorgeschrieben hätte; sondern vermuthlich verpflichten sie dieselbe blos auf die Reichsgeseze.

„mit deren Ausfertigung nicht alsobald ad nuda „narrata einem jeden deferiren, sondern mit „Einholung Berichts, cum causæ aliquali „cognitione verfahren, und die Umstände über„legen, auch, da man anstehet, und *in vo*„*tis* sich nicht vergleichen könnte, an uns „selbsten berichten, und Resolution erwar„ten solle.“ Hingegen die nach Karls des VII. Tod erlassene Ordnung will: „Es soll in andern „Gnadensachen, als adeliche Wappen- und Pri„vilegien-Verleihung zwar die Ausfertigung „dem Reichs-Vikariat-Hofgericht zugelassen, „selben aber hiermit anbefohlen seyn, daß man „mit der Expedition nicht sogleich ad nuda nar„rata einem jeden willfahren, sondern prævia „causæ cognitione Gutachten an Uns erstat„ten, und Resolution erwarten solle. Wel„ches sich dann auch auf andere wichtige „Fälle und Begebenheiten dergestalt ver„stehet, daß, wo in einigen Vorfallenhei„ten *votum ad imperatorem* vorläufig zu er„statten, bei einem Kaiserlichen Reichs„hofrath Herkommens ist, ein gleiches bei „Unserm Reichs-Vikariat-Hofgericht „ebenfalls gebührend beobachtet werden

 „solle.“

„solle." Der Grund dieser Verschiedenheit liegt höchstwahrscheinlich darinn, daß nach Karl des VI. Tod das Vikariatgericht von Baiern und Pfalz gemeinschaftlich, und entfernt vom Hoflager, an einem dritten Ort niedergesezt war — ein Umstand, der die Erstattung der Gutachten und die Abfassung der Resolutionen darauf sehr erschwert haben würde — der aber nach Karls des VII. Tod wegfiel.

Endlich so wie der Reichshofrath, im Namen des Kaisers, gemeine Bescheide an seine Agenten ergehen läßt; eben so erlassen die Vikariatgerichte ähnliche Verfügungen an ihre Agenten. (d)

Ob übrigens auch dem Sächsischen Vikariatgericht jemals eine eigene Ordnung vorgeschrieben worden, ob dasselbe besondere gemeine Bescheide hat ergehen lassen, ist mir nicht bekannt.

§. 20.

(d) Sammlung einiger merkwürdigen Conclusorum, welche von einem gemeinsamen Reichsvikariatshofgericht zu Augsburg seit desselben Eröffnung abgefaßt worden. Mit Erlaubniß dieses höchsten Reichstribunals zum Druck befördert. Augsburg 1741. P. 1. p. 10. 21. 119. 122. 234. 514. Joh. Jac. Moser a. a. O. §. 3. S. 913.

§. 20.

Die Gerichtsbarkeit der Reichsvikariat-Hofgerichte anlangend; so sind ihr keine andere Gränzen gezogen, als derjenigen des Reichshofraths auch. Es nehmen zwar mehrere Rechtsgelehrte einige Klassen von Sachen, besonders peinliche Sachen und alle Rechtsstrittigkeiten, die die größere Reichslehen betreffen, davon aus; allein den Reichsverwesern ist einmal in der goldenen Bulle, die Gewalt Recht zu sprechen, unbedingt ertheilt, die Vikariatgerichte treten an die Stelle des Reichshofraths, ihre Bestimmung ist, daß sie eben so wie dieser Ruhe und Ordnung im deutschen Reich erhalten, und jedermänniglich unpartheiische Justiz ertheilen sollen, es ist daher kein hinreichender Grund von jenen Ausnahmen anzugeben, und ich verweile um so weniger dabei, als schon in vielen andern Schriften diese Materie sehr gründlich untersucht ist. (a)

§. 21.

(a) *Mich. Henr. Gribner* Opuscula juris publ. Tom. II. Sect. 1. §. 14. seq. pag. 19. *Giese Weisbach* Differt. de jure vicariorum imperii cognoscendi de causis feudorum imperii regalium, Altorf. 1738. Vid. *Gotl. Aug. Jenichen* thesaur. jur. feudal. Tom. I. No. 100. p. 847.

Von

§. 21.

So wie die Reichsvikariat-Hofgerichte überhaupt an die Stelle des Reichshofraths treten: so

---

Von der Exemtion eines Reichslands von den Reichsvikariats-Gerechtsamen — siehe Karl von Dalwigk kleine juristische Abhandlungen, Frankfurt am Main 1788. Band 1. No. 1.

Daß die Vikariatgerichte in solchen Sachen, die ihre Höfe selbst unmittelbar als Lehensherrn, oder in anderer Rücksicht angehen, nicht sprechen können, scheint mir um so mehr ausser Zweifel zu seyn, als auch diejenige Rechtsstreitigkeiten, die zwischen dem Kaiser als solchem, und einem Reichsstand entstehen, für keines der Reichsgerichte, sondern für das Fürstengericht gehören. *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. Tom. II. §. 400. Moser von der deutschen Justizverfassung, Th. 2. Buch 5. Kap. 3. §. 4. S. 905.

Ob das Reichsvikariat überhaupt, und die Gerichtsbarkeit der Reichsvikariat-Hofgerichte insbesondere sich auch auf Italien erstreckt, und ob diese Gerechtsame den Reichsverwesern gemeinschaftlich, oder nur einem allein, und welchem zustehen — untersuche ich hier absichtlich nicht, da schon andere diese Materie umständlich erörtert haben: *Gerl. Adolph. de Münchhausen* Diss. de Vicariatu Italico, Halae 1738. *Mich. Henr. Gribner* Select. Jur. publ. Tom. II. Sect. I. §. 41. pag. 65. Joh. Karl König Erste Abhandlung der hohen Reichsvikariats-Gerechtsame, §. 25. folg. S. 37. Dan. Nettelbladt Erörterungen einiger einzelnen Lehren des deutschen Staatsrechts, No. 6. §. 10.

so ist es auch keinem Zweifel unterworfen, daß gegen ihre Erkänntnisse die nämliche Rechtsmittel statt finden, die gegen die Reichshofräthliche eingewendet werden können. Die Reichsstände verlangten es ja ausdrücklich, daß auch den vor dem Reichshofrath streitenden Parthien ein suspensives Rechtsmittel ertheilt werden möge, und durch mehrere Reichsgrundgesezliche Verfügungen wurde dieser Wunsch erfüllt (a); wie sollten sich also die Reichsverweser der Verbindlichkeit entziehen können, das nämliche bei ihren Hofgerichten zu gestatten?

§. 22.

Auffallend ist es, daß Kurmainz bei den Kanzleien der Reichsvikariat-Hofgerichte seine Erzkanzler-Rechte nicht ausübt. Allein schon im Jahr 1519. begab es sich freiwillig dieser Gerechtsame, (a) und seit dieser Zeit hat es nie wieder

(a) Westphäl. Friede Art. 5. §. 55. R. H. O. Tit. 5. §. 7. N. Wahlkap. Art. 17. §. 2. Joh. Jac. Moser von der deutschen Justizverfassung Th. 2. Buch 5. Kap. 4. §. 5. S. 913.

(a) Freiherr von Harpprecht Staatsarchiv des Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts Th. 4. §. 116. S. 87. und im

wieder Ansprache darauf gemacht, so daß die Reichsverweser bis auf den heutigen Tag auch die Kanzleien bestellen.

Dritter Abschnitt.

Von den Verhältnissen der höchsten deutschen Gerichtshöfe gegen einander.

§. 23.

Die beide Reichsvikariats-Hofgerichte haben ihre angewiesene Bezirke, auf welche ihre Gerichtsbarkeit sich beschränkt, sie konkurriren der Regel nach nicht, und es kann also auch von ihren Verhältnissen gegen einander keine Frage seyn. Nur in zwei Fällen (vorausgesezt, daß die Gerechtsame der Reichsverweser an sich gegründet sind, und deren Ausübung gemeinschaftlich ist, welches ich hier nicht untersuche, (§. 20. not. a.) läßt sich eine konkurrente Gerichtsbarkeit derselben gedenken. Nämlich

1) In

im Anhang No. 279. S. 174. Moser a. a. O. Kap. 2. §. 3. S. 900.

1) In Ansehung solcher deutscher Reichslande, die zu keinem von beiden Vikariatsbezirken gerechnet werden können, und doch die Befreiung von dem Vikariat nicht erweisen können. (a)

2) In Ansehung der mit Deutschland verbundenen Staaten, wohin dann besonders die Italiänische Sachen gehören. (b)

In diesen Fällen ist es ausser Zweifel, daß die gemeine Rechtsgrundsäze von den Verhältnissen konkurrirender Richter durchaus anwendbar sind.

§. 24.

Die Vikariathofgerichte treten an die Stelle des Reichshofraths, ihre Verhältnisse gegen das Kammergericht sind daher ganz die nämliche, die zwischen diesem und jenem statt finden. Sie aufzu-

---

(a) Dan. Nettelbladt Erörternngen einiger einzelnen Lehren des deutschen Staatsrechts, No. VI. §. 9. S. 131. *Joh. Henr. Gribner* Opuscula Jur. publ. Tom. II. Sect. III. §. 59. p. 188.

(b) Dan. Nettelbladt a. a. O. §. 10. S. 132. *Joh. Carl König* Pr. de vicaria potestate in partibus regni Arelatensis & Italiae pag. 10.

zuzählen ist hier der Ort nicht, nur den Wunsch kann ich nicht unterdrüken, daß doch die Gesezgebende Gewalt Deutschlands eben jene Verhältnisse endlich einmal genauer bestimmen, und die der Justizpflege so nachtheilige Zweifel und Streitigkeiten heben möchte.

§. 25.

Die Verhältnisse der Vikariat-Hofgerichte gegen den erloschenen Reichshofrath ergeben sich von selbst, so bald man von dem Saz ausgeht, jene sind Surrogate von diesem.

Ehemals wollte man die Gerichtsbarkeit der Vikariatgerichte nur auf neue, und besonders auf Gnaden- und keinen Verzug leidende Sachen beschränken; man stritte lang darüber, ob sie auch die vor dem Reichshofrath bereits anhängig gemachte Sachen, auf Begehren der Parthien fortzusezen befugt seyen, und Mainz wollte sich lange nicht entschliessen, die vor dem Reichshofrath verhandelte Akten auszuliefern. (a) End-

(a) Joh. Jac. Moser deutsches Staatsrecht Th. 8. Buch 2. Kap. 148. §. 60. S. 102. Derselbe von der deutschen Justizverfassung Th. 2. Buch 5. Kap. 3. §. 5. S. 905.

Endlich aber entschied dann doch die Wahlkapitulation Karls des VIIten (b) zu Gunsten der Vikarien. Hier wurde festgesezt, daß die Gewalt der Reichsverweser im Reich Recht zu sprechen, nicht bloß auf neue oder solche Rechtssachen, wobei periculum in mora, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeit abzuwenden, eingeschränkt seye, sondern sich auch auf Fortstellung der vorhin bei dem Reichshofrath anhängig gewesenen Prozeß- und Rechtshändel allerdings erstrecken solle, und daß zu solchem Ende an die Vikariatgerichte die bei dem Reichshofrath vorhin verhandelte, in der Reichskanzlei vorhandene Akten in Originali gegen Bescheinigung und Erklärung wegen deren unfehlbaren Restitution zu dem Reichsarchiv, sogleich nach geendigtem Interregno, durch Anordnung des Kurfürsten zur Mainz, als des Reichs Erzkanzlern, auf Verlangen der Vikariate und Kosten der Parthien unweigerlich verabfolgt werden sollen. — —

Die

(b) Art. 3. §. 16. 17. *Tafinger* de suprema in Imperio Romano Germanico jurisdictione tempore interregni §. 22. pag. 61.

Die nämliche Verordnung enthalten auch die zwei neuere Wahlkapitulationen.

Eben so aber wie die Vikariatgerichte die an dem erloschenen Reichshofrath anhängig gewesene Rechtssachen fortsezen, eben so sezt dieser, nach wieder beseztem Kaiserthron, die vor jenen anhängige Sachen, ganz in dem nämlichen Zustand, wie er sie antrift, fort, und die Frage, ob der Reichshofrath die Erkänntnisse der Vikariatgerichte kaßiren könne, scheint mir einer Erörterung gar nicht würdig zu seyn. (c) So wenig ein Richter seine eigene Erkänntnisse, ohne durch die von den Parthien ergriffene Rechtsmittel veranlaßt zu seyn, abändern kann, eben so wenig kann dem Reichshofrath diese Gewalt in Ansehung der von den Vikariatgerichten erlassenen Erkänntnisse zustehen, indem diese an seine Stelle treten, und mit ihm ganz gleiche Gewalt haben; wozu noch kommt, daß der jedesmal neu erwählte Kaiser sogar in seiner Wahlkapitulation die

(c) Moser von der deutschen Justizverfassung Th. 2. Buch 5. Kap. 3. §. 6. S. 906.

die sämtliche, den Reichsgesezen gemäse Vikariatshandlungen feierlichst bestätigt. (d)

§. 26.

Der Kaiserlichen Hof- und Landgerichte und ihrer Verhältnisse endlich habe ich in dieser Abhandlung absichtlich keine Erwähnung gethan, da mit ihnen während eines Zwischenreichs durchaus keine Veränderung vorgeht. Sie sprechen nach wie vor, vermöge eines beständigen Kaiserlichen Auftrags, Recht, lassen ihre Erkänntnisse sowohl bei beseztem als erledigtem Kaiser Thron, unter der einem jeden eigenen Titulatur, ohne des Kaisers namentlich zu gedenken, ausgehen, und die Verhältnisse gegen dasjenige Vikariat-Hofgericht, in dessen Bezirk sie sich befinden, sind ganz die nämliche, die bei beseztem Kaiser Thron zwischen ihnen und dem Reichshofrath eintreten. (a)

(d) Moser deutsches Staatsrecht Th. 8. Buch 2. K. 52. S. 179.

(a) Derselbe deutsches Staatsrecht Th. 8. Buch 2. K. 148. §. 128. S. 170.

Es bleibt mir also nur noch der Wunsch übrig, daß Deutschland bald wieder mit einem Oberhaupt versehen werden, daß die hohe Kurfürsten den würdigsten wählen, und daß eben dadurch die Verfassung Deutschlands sowohl im Ganzen als in ihren einzelnen Theilen, zum Glück aller deutschen Bürger immer mehr befestigt werden möge.

Bei-

Beilagen.

A.

Copia des von Seiner Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Baiern, qua Reichs-Vicario, an das Kammergericht erlassenen Schreibens, dd. München, den 2. März 1790.

Karl Theodor, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Baiern, des H. R. R. Erztruchseß und Kurfürst, in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens dermaliger Fürseher und Vicarius, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc.

Unsern Gruß zuvor, Hoch- und Wohlgebohrner, auch Hoch- und Wohlgebohrne, Edle und Hochgeehrte, besonders Liebe: Nachdeme Wir auf jüngsthin erfolgtes Ableben Sr. Kaiserl. Majestät, das Reichsvikariat in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens bereits angetreten haben; So entstehen wir nicht, das gesammte Reichskammergericht hiemit zu bestätigen, damit auch dort die schleunigste und unpartheiische Justiz verwaltet werde.

Wir versprechen demselben dagegen unsern Schuz, und werden demnächst auch die herkömmliche Sigilla an Kurmainz übermachen, damit solche von dort nach Wezlar, zum nöthigen Gebrauch kommunizirt werden mögen. Wo im übrigen Euch mit Gnaden und allem guten jederzeit wohl beigethan verbleiben.

München, den 2ten März 1790.

Karl Theodor, K. F.

B.

Copia Antwortschreibens von Seiten des K. Kammergerichts an Se. Kurfürstl. Durchl. dd. Wezlar den 18. März 1790.

Daß Ew. Kurfürstl. Durchlaucht nach erfolgtem Tod Kaiserl. Majestät Joseph II. glorreichen Andenkens, das Reichsvikariats-Amt in dem Rheinischen Distrikt bis zur Wahl eines neuen Kaisers bereits wirklich angetreten, dieses haben wir aus Ew. Kurfürstl. Durchlaucht huldreichstem Schreiben vom 2ten d. M. worinn uns zugleich Höchst-Dero Schuz und Protection zugesichert wird, in Unterthänigkeit ersehen.

Für diese gnädigste Notifikation und besonders für den uns versprochenen höchsten Schuz legen wir Ew. Kurfürstl. Durchlaucht den schuldigsten Dank gehorsamst ab; indem wir zugleich zu dem Antritt des hohen Vikariatamts Ew. Kurfürstl. Durchlaucht alles Glück wünschen, damit Höchst-Dieselben dabei des gesammten Reichs Nuzen und Wohlfahrt allenthalben befördern mögen.

Uebrigens werden wir auch während dieses Interregnums, da die in der K. G. O. uns an-

vertraute höchste Gerichtsbarkeit durch den Tod Kaiserl. Majestät nicht erloschen ist, wie bis hiehin ununterbrochen fortfahren, die Justiz jedermann unsern Pflichten gemäs, nach Vorschrift der Reichsgeseze zu ertheilen, damit dieses höchste Gericht zum allgemeinen Besten in beständigem Wesen immerhin erhalten werde.

Das von Ew. Kurfürstl. Durchlaucht uns zugesicherte hohe gemeinsame Vikariatssiegel hoffen wir demnächst von Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz, als des Reichs Erzkanzler, um so unverweilter zu erhalten, als solches zur Ausfertigung unserer Erkenntnisse sehr dringend nöthig ist.

Zu Ew. Kurfürstl. Durchl. höchsten Hulden und Gnaden empfehlen wir uns unterthänigst, und beharren in tiefschuldigstem Respekt

Ew. Kurfürstl. Durchlaucht

unterthänigste,

Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren des Kaiserlichen Kammergerichts.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Danz, Wilhelm August Friedrich,

Betrachtungen über die Justiz-Verfassung in Deutschland während eines Zwischenreichs

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1790

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Caps.67(7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11087161-0
VD18 12468266